

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1949, Heft 2

Probleme der strafrechtlichen
Zurechnungsfähigkeit

Von

Edmund Mezger

Vorgetragen am 8. Juli 1949

München 1949

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C.H.Beck'schen Buchdruckerei, Nördlingen
Printed in Germany

Nach § 51 Abs. 1 StGB ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat „wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Eine schier unübersehbare Literatur juristischer, medizinisch-psychiatrischer und philosophischer Art hat sich im Laufe der Zeit mit den Fragen dieses Paragraphen beschäftigt. Wir knüpfen im folgenden an einige Probleme der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit an, die in der neueren Literatur und Praxis besondere Beachtung gefunden haben oder erneut strittig geworden sind. Unser Hauptanliegen ist, in die noch immer ziemlich verworrene Beurteilungsgrundlage Ordnung zu bringen und sie auf einige wenige, durchsichtige Gesichtspunkte zurückzuführen.

In den zugrunde liegenden Seinsgegebenheiten ist der Jurist weitgehend auf die Sachkunde des Psychiaters angewiesen. Doch wird er sie durch die eigene kriminologische Erfahrung ergänzen. In der Bewertung der Dinge muß er selbst Stellung nehmen. Denn der Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ist ein Rechtsbegriff und wurzelt in juristischer Wertung.

Aber auch jenen Seinsgegebenheiten gegenüber ist eine methodische Klärung vonnöten. Wir wissen, wieviel wir in der Vergangenheit in ihrer Erforschung und Klärung dem Psychiater verdanken und wie sehr wir im Hinblick auf die ihm allein zukommende klinische Erfahrung immer auf ihn angewiesen sind und auf ihn vertrauen müssen. Nur darf sich diese Erkenntnis nicht zu der gelegentlichen grotesken Behauptung versteigen, dem Arzte stehe allein die Kenntnis des „Menschen“ zur Verfügung und der Jurist sei von solcher unmittelbaren Kenntnis ausgeschlossen. Auch dem Juristen steht vielmehr in unseren Fragen die unmittelbare Erfahrung aus dem Beobachtungsmaterial des Gerichtsaals und des Gefängnisses zur Verfügung. Dabei ergibt sich freilich von Anfang an eine grundsätzliche Verschiedenheit des Gesichtswinkels, die ihre terminologischen und praktischen Konsequenzen nach sich zieht. Während der Psych-

iater den einzelnen Menschen im wesentlichen individual-psychologisch sieht, ist die Betrachtungsweise des Juristen eine soziologische, genauer gesagt eine sozialpsychologische.¹ Ich habe die Konsequenzen dieses verschiedenen Ausgangspunktes in anderem Zusammenhang näher in der Kurt Schneider-Festschrift (1947) S. 211 dargelegt, worauf hier verwiesen sei.² Sie äußern sich auch auf terminologischem Gebiet. Wir werden uns in unseren Fragen, soweit es irgendwie geht, dem psychiatrischen Sprachgebrauch anzupassen versuchen. Dann und wann aber ergeben sich nicht nur erlaubte, sondern durch die Sache gebotene Abweichungen. So wird beispielsweise der Psychiater folgerichtig von „willenlosen“ Psychopathen sprechen, während diese dem Soziologen als „Haltlose“ erscheinen. Auch Begriffen wie „krank“ oder „vital“ kann hier und dort verschiedene Bedeutung zukommen. Es sind dieselben Gegenstände, die wir betrachten; aber von dem verschiedenen Ausgangspunkt her gesehen rücken mitunter verschiedene Seiten des Gegenstandes in den Vordergrund.

Die Abhandlung soll zunächst die abnormen Seelenzustände des § 51 Abs. 1 StGB näher umschreiben. Sie wird dann der Reihe nach die echten Geisteskrankheiten, die abnormen Seelenzustände und die abnormen Reaktionen untersuchen. Endlich schließen sich einige methodische und rechtsphilosophische Erwägungen an.³

¹ Sitzungsberichte Jahrg. 1943, Heft 4, S. 29.

² Arbeiten zur Psychiatrie, Neurologie und ihren Grenzgebieten. Festschrift für Kurt Schneider (Verlag Scherer, Heidelberg 1947) S. 208–238 „Über kriminelle Typen“. D zu: Grenzgebiete der Medizin I. 12 (April 1948).

³ Siehe zum Ganzen meine verschiedenen früheren Äußerungen über den Gegenstand in: Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. Beilageheft zu Bd. 117 des Archivs für die Civilistische Praxis (1918). Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Heft 124 (1926). Zurechnungsfähigkeit. Festgabe für R. v. Frank, Bd. I, S. 519 bis 538 (1930). Strafrecht. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., S. 247–279 und S. 279–301 (1933). Kriminalpsychologische Probleme im Strafrecht. Sitzungsber. der Phil.-hist. Abt. 1943, Heft 4 (1943). Rechtsirrtum und Rechtsblindheit. Probleme der Strafrechtserneuerung S. 180 ff. (1944). Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen. 3. Aufl. (1944). Deutsches Strafrecht. Ein Grundriß, 3. Aufl., S. 79–101 (1943). Strafrecht I. Ein Studienbuch, 2. Aufl., S. 107–131 (1948).

I. Abschnitt

Die abnormen Seelenzustände des § 51 Abs. 1 StGB

Zunächst erhebt sich die Frage: welche abnormen Seelenzustände kommen für § 51 Abs. 1 StGB überhaupt in Betracht?

Das Gesetz selbst umschreibt sie mit den Worten: „Bewußtseinsstörung“, „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ und „Geistesschwäche“. Auch von psychiatrischer Seite ist der Wert und die Prägnanz dieser Aufzählung anerkannt.¹

Gleichwohl kann sie wissenschaftlichen Bedürfnissen nicht in vollem Umfang genügen. Denn diese Begriffe überschneiden sich zum Teil, zum Teil entbehren sie der vollen Klarheit. Bewußtseinsstörungen sind sowohl auf normaler Grundlage (z. B. Hypnose) wie auf pathologischer Basis (z. B. epileptische Dämmerzustände) möglich. Geistesschwäche aber bedeutet psychiatrisch gesehen wesentlich die Formen des Schwachsinn, während das Gesetz den Ausdruck zur Bezeichnung von Grenzzuständen geistiger Erkrankung verstehen wollte, die der Nichtpsychiater schwer als solche erkennt.²

Wir müssen uns daher nach einem anderen Einteilungsgrund umsehen. Schon vor Jahren (1926 S. 13) habe ich darauf hingewiesen, daß zwei Gründe die Zurechnungsfähigkeit für eine begangene Tat in Frage stellen können: die Persönlichkeitsfremdheit der Tat und die Abnormität (Fremdartigkeit) der Täterpersönlichkeit selbst. Ich habe in diesem Sinne³ von einer doppelten Inadäquanz, einer „Bipolarität des Krankheitsbegriffes“ in § 51 StGB gesprochen. Besser spricht man von einer bipolaren Betrachtungsweise bei der Aufzählung der hier in Rede stehenden Zustände und Vorgänge.

In ähnlicher Richtung bewegt sich eine Unterscheidung, die neuerdings in der Psychiatrie, namentlich von Kurt Schneider-Heidelberg und seinen Schülern, lebhaft vertreten wird. Nach ihm (Vortrag 1948 S. 5) gibt es seelisch Abnormes 1. als Folge von

¹ Kurt Schneider, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Ein Vortrag (1948) S. 12: „haarscharf das getroffen, wobei man zu exkulpieren pflegt“.

² Strafrecht I (1948) S. 120–126.

³ S. 15, Frank-Festgabe 1930, S. 529, Lehrbuch 1933, S. 294/95.

Krankheit, 2. als bloße Spielart seelischen Wesens. Eingehend in diesem Sinne spricht sich auch Leferenz¹ aus. Wir stellen dieser Betrachtung von seiten der Persönlichkeit und der Eigenart des Täters aus noch die Betrachtung von außen her gegenüber und erhalten damit folgende Einteilung der für § 51 Abs. 1 StGB wesentlichen Erscheinungen:

1. echte Geisteskrankheiten im engeren Sinne des Wortes, das heißt geistige (genauer: seelische) Störungen infolge eines vorhandenen körperlichen Krankheits-Prozesses;²

2. seelische Abnormitäten als Spielarten seelischen Wesens ohne einen solchen aktuellen Krankheits-Prozeß;

3. abnorme Reaktionen, insbesondere abnorme Erlebnisreaktionen, also einzelne situationsbedingte Vorkommnisse, sei es daß die besondere Situation durch einen äußeren Anstoß (Reiz), sei es daß sie durch ein besonderes seelisches Erlebnis gegeben ist.

Die folgerichtige Durchführung dieser Trennung läßt eine weitere Klärung der einzelnen Fragen in ihrer Besonderheit und damit die Möglichkeit erhoffen, die ihnen entsprechenden juristischen Gesichtspunkte schärfer zu formulieren.

II. Abschnitt

Die echten Geisteskrankheiten

Echte Geisteskrankheiten sind seelische Störungen infolge eines aktuellen körperlichen Krankheitsprozesses. Sie müssen also vom „Körperlichen“ herkommen und dort einen Krankheits-„Prozeß“ darstellen, das heißt einen Krankheits-Ablauf, der einsetzt und fortschreitet. „Erfolgsorgan“ ist in allen Fällen das Gehirn, mag auch der eigentliche Sitz der Krankheit an anderer Stelle liegen, z. B. in endokrinen Störungen.

Hierher gehören in erster Linie die organischen Psychosen, als deren klassisches Beispiel die progressive Paralyse zu nennen ist. Aber auch arteriosklerotische Störungen, epilep-

¹ Der Nervenarzt XIX, 370 (1948).

² Siehe über den Krankheits-Begriff näher in Strafrecht I (1948), S. 121.

tische Bewußtseinsveränderungen u. ähnl. zählen hierher. Eine zweite Gruppe bilden die toxischen Störungen mit seelischen Auswirkungen, mag es sich um endogene Vergiftungen (mit fließenden Grenzen gegenüber den organischen Psychosen), Fieberdelirien, alkoholische oder sonstige Rauschgifteinwirkungen usw. handeln. Eine dritte Gruppe wird durch die sog. endogenen Psychosen gebildet, also durch Schizophrenie und manisch-depressives Irresein; sie ist dadurch gekennzeichnet, daß wir bei ihr die körperlichen Grundlagen der seelischen Störung noch nicht kennen, daß aber ein zugrunde liegender körperlicher Krankheitsprozeß wahrscheinlich anzunehmen ist. „Es ist ein peinliches, ja fast beschämendes Geständnis, daß wir bei der Mehrzahl aller Insassen von Irrenanstalten, selbst bei ganz ausgesprochen und schwer Geisteskranken die diesen seelischen Abnormitäten zugrunde liegenden Krankheiten nicht kennen und sie nur postulieren. Diese Formen werden heute fast überall in zwei ineinander übergehende Arten untergeteilt: Zykllothymie¹ und Schizophrenie. Weder kennen wir bei ihnen einen bestimmten Hirnbefund noch sonstwie im Leib ein Leiden, das sekundär das Gehirn affiziert und dadurch Psychosen hervorruft. Wir kennen hier auch kein neurologisches Syndrom, wie das Anfallsleiden bei der Epilepsie. Die Annahme, daß der Zykllothymie und der Schizophrenie Krankheiten zugrunde liegen, ist also ein reines Postulat, wenngleich ein sehr wohl, ja fast zwingend begründetes. Außer der recht häufigen Erblichkeit spricht für Krankheit, daß diese Zustände oft in biologisch kritischen Zeiten ausgelöst werden, in der Pubertät, in der Schwangerschaft, im Wochenbett, in den Rückbildungsjahren. Weiter, daß nicht ganz selten allgemeine körperliche Veränderungen festzustellen sind, wie Gewichtsschwankungen, Aussetzen der Menstruation, vegetative Störungen verschiedener Art. Alles dies ist aber nicht so gewichtig und überzeugend wie rein psychologische Tatsachen: diese Zustände treten völlig unmotiviert, nicht seelisch begründet auf und sie zerreißen die sinngesetzliche Kontinuität der Lebensentwicklung, die dem nicht-kranken Seelenleben eigen ist. Das ist genau so wie bei den psychischen Störungen infolge faßbarer

¹ Die meist als manisch-depressives Irresein bezeichnete Form.

Krankheiten“.¹ Wir halten dieses Postulat für wohl begründet und zählen daher auch unsererseits diese sog. endogenen Psychosen zu den echten Geisteskrankheiten.

Bei diesen echten Geisteskrankheiten herrscht nach der Feststellung von ärztlicher Seite² heute „allgemeine Einigkeit darüber, daß mit der Feststellung einer Psychose zum Ausdruck gebracht ist, daß das Seelenleben des Kranken in allen seinen Vollzügen derart gestört ist, daß nicht mehr nachgewiesen werden braucht, inwiefern nun die einzelne inkriminierte Handlung durch die Krankheit beeinflußt worden ist. Im Falle der nachgewiesenen Psychose wird also auf die Analyse der Einzelhandlung verzichtet werden können und der Kranke für generell zurechnungsunfähig erklärt, gleichgültig, was er im einzelnen begangen hat“.

Wir machen uns diese Regel auch in juristischer Beziehung zu eigen. Echte Geisteskrankheit führt zum unbedingten, wenn auch nicht ausnahmslosen Ausschluß der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB. Der Ausschluß ist „unbedingt“, weil er nicht abhängig ist von der Bedingung einer weiteren psychologischen Analyse der mitwirkenden Faktoren (IV. Abschnitt) im konkreten Einzelfall – er ist „nicht ausnahmslos“, weil für besonders leichte Fälle, von denen später unter Nr. 3 noch besonders die Rede sein soll, die Regel durchbrochen wird.

Diese hier zunächst ausgesprochene Regel bedarf noch näherer Begründung und Erläuterung. Denn warum soll gerade den „echten Geisteskrankheiten“ vor allen andern seelischen Abnormitäten die Vorzugsstellung eingeräumt werden, daß sie „unbedingt“ durch ihr Dasein exkulpieren (d. h. den § 51 Abs. 1 StGB zur Anwendung kommen lassen), daß es also für sie keines weiteren „Beweises“ bedarf, sie vielmehr im Wege einer Vermutung Straflosigkeit bewirken? Die Antwort liegt im Folgenden. Diese Zustände bedeuten, wie bereits berührt, einen „Einbruch“ in die Gesetze des sinnvoll-verständlichen Seelenlebens. Wir sehen in diesem „Verständlich-Sein“, genauer gesagt und das Wesentliche schärfer betonend: in dem Vorhan-

¹ Schneider, Vortrag 1948, S. 7/8.

² Schneider-Festschrift 1947, S. 244.

densein eines wertbezogenen Sinnzusammenhangs der einzelnen Vorgänge das eigentlich Entscheidende alles seelischen Lebens.¹ Wo dieser Sinnzusammenhang zerrissen wird, da ist kein „Seelisches“ mehr da, auf das sich die Verantwortlichkeit gründen könnte. Dazu kommt ein zweites. Auch die später (im III. Abschnitt) zu besprechenden „vitalen“ Störungen bedeuten vielfach solche „Durchbrechungen“ des seelischen Zusammenhangs, und zwar ebenfalls „vom Körperlichen her“. Aber sie sind im Gegensatz zu den echten Geisteskrankheiten grundsätzlich stationärer Natur, sie beruhen nicht auf einem körperlichen Krankheits-Prozeß. Dieses Merkmal ist für unsere Regel und für unsere Annahme wesentlich. Einem körperlichen „Prozeß“, also einem fortschreitenden, nach fremden Gesetzen sich vollziehenden Ablauf gegenüber, ist das Seelenleben „hilflos“. Wo dagegen die fremdartige Störung stationärer Art ist, da ist in höherem Grade die Möglichkeit gegeben, daß sich der seelische Sinnzusammenhang ihr gegenüber konsolidiert, und daß er sie damit auch zu beherrschen vermag. Daraus ergibt sich die Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung.

Dabei darf aber eines nie vergessen werden. Das Leben in seiner Wirklichkeit kennt nirgends scharfe Grenzen, sondern immer nur allmähliche Übergänge. Auch zwischen echter Krankheit und Nichtkrankheit gibt es, wie wir noch genauer sehen werden, keine scharfe Grenze. Eine solche ist immer „willkürlich“. Das Recht dagegen, das die Lebensvorgänge in bestimmte Gruppen einteilen und diese nach jeweils wechselnden Regeln behandeln will, muß solche scharfen Grenzen ziehen und dementsprechend genau umschriebene Begriffe bilden. Seine Begriffe müssen notgedrungen „klar“ sein, auch wo die geregelten Lebensverhältnisse keineswegs in demselben Maße klar sind. Daraus folgt, daß die rechtlichen Regeln (und so auch die oben genannte Regel über die strafrechtliche Behandlung der echten Geisteskrankheiten) die Wirklichkeit immer nur annäherungsweise zu treffen vermögen, auch wo sie selbst kategorische Form annehmen.

Problematisch wird die ausgesprochene Regel namentlich in drei Fällen, die im folgenden näher untersucht werden sollen:

¹ Sitzungsber. Jahrg. 1943, Heft 4, S. 4-7.

in den Anfängen der Krankheit, nach ihrem Ablauf und in besonders leichten Fällen der Erkrankung.

1. Die Anfangs-(Initial-)Stadien der Geisteskrankheiten haben die Literatur und die gerichtliche Praxis schon häufig beschäftigt.

Teilweise sind die Probleme freilich mehr solche der Kenntnis als solche der Erkenntnis. Das will sagen: es gibt, z. B. im Gebiete der Schizophrenie, Anfangsstadien der Krankheit, die für den, der nicht über die nötigen Kenntnisse verfügt, als solche kaum oder gar nicht erkennbar sind, während sie der auf der Höhe der wissenschaftlichen Erkenntnis stehende Arzt unschwer richtig zu diagnostizieren vermag. Ein Fall dieser Art eines Studenten mit Mordversuch an seiner Geliebten ist eingehend geschildert in dem Beitrag von Mikorey-Mezger, Symptomarme Geisteskrankheit und schweres Verbrechen. MonKrim.-Psych. XXVII. 97 ff. (1936).¹

Erwähnenswert ist ferner das Problem der sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit, das ich früher (1926 S. 27 ff.) behandelt habe. Ich denke hier vor allem an die Frage, ob im Beginne einer krankhaften Wahnbildung etwa noch strafrechtliche Verantwortlichkeit für Taten, z. B. typische Rückfalldiebstähle, bestehen kann, die durchaus der bisherigen Kriminalität des Individuums entsprechen. Vollständig werden wir dies nicht ausschließen können, wenn wir auch nicht anstehen, zu großer Zurückhaltung in diesem Punkte zu mahnen.

Ein kürzlich behandelter Fall aus einem ganz andern Gebiete, nämlich aus dem der progressiven Paralyse (also einer echten Geisteskrankheit besonders markanter Art) wirft das Problem des Beginns einer Geistesstörung in ganz besonders drastischer Form auf. Gegen die Beschuldigte ist Anklage wegen Giftmordes durch Arsenik erhoben. Sie war in der Nachkriegszeit bei einem erfolgreichen Geschäftsmann zuerst als Sekretärin und dann als Teilhaberin beschäftigt. Zwischen beiden entspann sich

¹ Auch die Arbeit von Wilmanns, Über Morde im Prodromalstadium der Schizophrenie. Ztschr. für die gesamte Neurologie und Psychiatrie Bd. 170, S. 583-662 (1940) mit Bespr. in MonKrimBiol. XXXII, 149 und Erwiderung in Ztschr. Neurol. Psych. Bd. 174, S. 460 ff. ist hier zu nennen.

ein Verhältnis. Sie wollten sich heiraten. Dem stand aber die Schwierigkeit entgegen, daß der Mann verheiratet war. Doch war die Frau seit Kriegsende verschollen. Eine Todeserklärung ließ sich aber zunächst nicht erreichen. Die Ehefrau lebte, wie sich in der Folge ergab, noch und erschien eines Tages wieder. Zwischen beiden Frauen entwickelte sich nun ein heftiger Kampf um den Mann. Der Beschuldigten gelang es, diesen zu einem Testament zu bestimmen, in dem er sie zu seiner Alleinerbin einsetzte und seine Ehefrau enterbte. Nach kurzem Kranksein starb der Mann in einer nicht recht erklärlichen Weise und wurde zunächst anstandslos beerdigt. Der Streit der Frauen fand aber kein Ende und schließlich beschuldigte die verwitwete Ehefrau ihre Rivalin des Giftmords an ihrem verstorbenen Gatten. Die Leiche wurde exhumiert und ergab einen merkwürdig hohen Gehalt an Arsenik in den Organen des Toten und am Boden des Sarges. Es entstand der dringende Verdacht des Mordes gegen die Beschuldigte. Der Mann hatte zwar zu Lebzeiten ein arsenikhaltiges Mittel gegen Herzbeschwerden benützt; aber die Menge des gefundenen Giftes ließ sich daraus nicht erklären. Ob der lückenlose Beweis des Mordes erbracht werden kann, sei hier dahingestellt; wir legen ihn im folgenden zugrunde. Bei der Bedeutung des Falles bestand Grund zu einer Untersuchung der Beschuldigten auf ihren Geisteszustand. Der zugezogene Arzt vermochte aber keine Gründe festzustellen, aus denen sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ergaben. Auch hielt er eine weitere Untersuchung nicht für erforderlich. Auf Anregung von anderer Seite kam es jedoch zur Einleitung einer Beobachtung in einer öffentlichen Heilanstalt (Universitätsklinik). Auch hier ergab die Untersuchung des Geisteszustandes zunächst nichts Auffälliges. Die Beschuldigte erwies sich als intellektuell überdurchschnittlich begabt, zeigte insbesondere gute geographische Kenntnisse, war auch sonst gut orientiert und bot keine verdächtigen Anhaltspunkte in ihrem seelischen Leben. Der Übung entsprechend wurde eine Blutprobe entnommen. Sie erbrachte einen stark positiven Befund im Sinne einer syphilitischen Erkrankung. Damit ergab sich Anlaß, auch die Rückenmarksflüssigkeit zu untersuchen. Der Liquor zeigte nach der Bekundung des Arztes die sicheren Merkmale einer paralytischen Erkrankung. Trotz-

dem waren – viele Monate nach begangener Tat – wesentliche geistige Störungen zunächst nicht festzustellen.

Nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 StGB würde der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit für die Tat zu verneinen sein. Denn es fehlte im maßgebenden Zeitpunkt eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“, mochte solche auch nach allgemeiner Erfahrung im Hinblick auf die vorhandenen körperlichen Erscheinungen zu erwarten gewesen sein. Nach ständiger Rechtsprechung (RGStr. 21, 131) genügen zur Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB „begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten“. Solche könnten der allgemeinen Erfahrung über paralytischen Liquorbefund und die damit regelmäßig verbundenen Störungen auf geistigem Gebiet entnommen werden. Es fragt sich aber, ob diese nicht durch die konkrete Erfahrung (durch das Fehlen solcher Störungen im besonderen Fall) widerlegt sind.

Die Anhaltspunkte im Schrifttum zur Beurteilung des vorliegenden Falles sind im ganzen spärlich. Beringer, Nervenarzt I 120 (1928) sagt: „Es war ja auch schon früher bekannt, daß der Liquor allein keinen Rückschluß auf die psychischen Erscheinungen erlaubt.“ Lange¹ kommt ausführlicher auf die Frage zurück. „Freilich ist die Laboratoriumsuntersuchung allein gerade für die forensische Beurteilung nicht ausreichend. Wissen wir doch, daß gelegentlich die Veränderungen in den Körperflüssigkeiten dem Ausbruch der Krankheit Paralyse vorausgehen können (Präparalyse, Liquorparalyse). Gerade die Frühstadien aber haben das größte forensische Interesse“ (432). „Bei regelmäßiger Kontrolle der Rückenmarksflüssigkeit von Luetikern findet man nicht ganz selten die für Paralytiker charakteristischen Reaktionen bei Menschen, die weder neurologisch noch psychiatrisch nachweisbare Auffälligkeiten zeigen. In solchen Fällen muß man mit der Annahme einer Paralyse sehr zurückhaltend sein. Freilich, wenn sich eine Liquorparalyse gerade bei einem bis dahin tadellosen Mann findet, der zum ersten Male kriminell wird, so wird dies ausreichen, um Zweifel an seiner

¹ In Hohes Handb. der gerichtlichen Psychiatrie (3. Aufl. 1934) S. 432, 434/35.

Zurechnungsfähigkeit zu begründen. Der Nachweis einer Liquorparalyse allein wird dazu aber nicht genügen, wenn die strafbaren Handlungen nicht so weit aus dem Rahmen der früheren Persönlichkeit herausfallen, daß sie an sich eine seelische Auffälligkeit darstellen“ (434/35). Genauere kasuistische Mitteilungen konnte ich dazu nicht auffinden. Die weitere Nachfrage in psychiatrischen Kreisen ergab aber, daß solche Fälle paralytischen Liquors ohne geistige Störungen dann und wann vorkommen. „Rein serologische bzw. neurologische Paralysen“ sieht man jetzt nicht so ganz selten. „Es kommt immer wieder einmal vor, daß man Pupillenstarre und auch einen charakteristischen Liquorbefund hat, ohne daß man psychische Störungen findet.“ Weitgehend für Zurechnungsfähigkeit spricht sich auch Bürger-Prinz, MonKrimPsych. XXVII 197 (1936) an Hand eines Einzelfalles aus.

Juristisch ist dazu folgendes zu sagen: Ein paralytischer Liquorbefund ist ein Zeichen dafür, daß das syphilitische Gift das zentrale Nervensystem angegriffen hat, und muß damit den Verdacht erwecken, daß auch das bewußte oder unterbewußte Seelenleben in Mitleidenschaft gezogen ist. Er erweckt „Zweifel“ an der Zurechnungsfähigkeit. Ob es sich aber um „begründete“ Zweifel (RGStr. 21, 131) handelt, kann nicht rein abstrakt, sondern nur an Hand einer sorgfältigen psychologischen Analyse des Einzelfalles entschieden werden. Denn es kommt nach § 51 Abs. 1 StGB entscheidend auf die krankhafte Störung der Geistestätigkeit an. Um sie ohne weiteres aus dem körperlichen Befund allein anzunehmen, dazu ist erfahrungsmäßig das Fehlen solcher Störungen trotz positiven Liquorbefundes doch offenbar zu häufig. Wir schließen uns daher der Meinung von Lange an, daß es vielfach auf das Verhältnis der begangenen Tat zur früheren (gesunden) Persönlichkeit des Täters und auf den „normalen“ Sinnzusammenhang ihrer Motive ankommen wird. Denn nur wo dieser seelische Sinnzusammenhang gestört ist, liegt eine „echte Geisteskrankheit“ vor. So kann also unter Umständen trotz der zunächst bestehenden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit solcher Sinnzusammenhang erwiesen und Zurechnungsfähigkeit im Sinne eines Ausschlusses des § 51 Abs. 1 StGB (vielleicht unter Annahme ver-

minderter Zurechnungsfähigkeit je nach Lage der Sache) anzunehmen sein. Die Entscheidung liegt also auf psychologischem Gebiet. In dem oben mitgeteilten Fall hat sich nach genauer Untersuchung ein eingehend begründetes Gutachten der Nervenlinik der Universität München vom 10. August 1949 in überzeugender Weise für die Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB ausgesprochen.

2. Auch die Endstadien echter Geisteskrankheiten und damit die Frage ihrer „Heilung“ oder „Remission“ stellen der Entscheidung nach § 51 Abs. 1 StGB mitunter schwerwiegende Probleme.

Wenn wir uns in Gedanken in die Zeit vor etwa 30 Jahren in der Entwicklung der Psychiatrie zurückversetzen, so gab es damals wie heute zwei Stellen, an denen Geisteskranke in größerer Zahl zu beobachten waren: die großen Irrenanstalten und die Universitätskliniken. Jene waren im wesentlichen Bewahrungs-, diese Beobachtungsanstalten, Stätten höchst interessanter psychologischer Forschung. Trotz aller Beruhigungs- und Milderungsmittel im einzelnen war jedoch von eigentlicher Therapie im ganzen herzlich wenig die Rede. Über den meisten Fällen (Paralyse, älteren Schizophrenien usw.) stand als unerbittliches Kennzeichen das Wort: „Unheilbar“.

Heute ist das Bild ein vollkommen anderes. Zuerst die Malaria-(Fieber-)behandlung der Paralytiker, dann die Insulin- und Kardiazolkrampfbehandlung der Schizophrenen, heute die Elektroschockbehandlung zahlreicher geistiger Störungen, ja sogar die Gehirnopoperation Schizophrener haben den Gedanken der „Heilung“ der Krankheit nahegelegt oder verwirklicht in Fällen, die einst als „unheilbar“ gegolten haben. Echte Geisteskrankheiten können demnach aus natürlichen Gründen oder mit den Mitteln neuzeitlicher Therapie zur „Besserung“, zu zeitweiligen „Remissionen“ oder zur echten „Heilung“ gelangen. Alle diese Dinge werfen eine Reihe wichtiger juristischer Fragen auf.

Teilweise sind diese Fragen schon früher behandelt. Im Zusammenhang mit dem Problem der sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit¹ ist auf die Erscheinung der sog. temporären Zurech-

¹ Persönl. und straf. Zurechnungsfähigkeit 1926, S. 27 ff.

nungsfähigkeit (31, 36) und der stationären Krankheitszustände (33, 37) hingewiesen worden. Bei jener handelt es sich um einzelne abnorme Reaktionen mit Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit bei sonst zwar abnormen, aber zurechnungsfähigen Personen, wie wir sie im IV. Abschnitt näher besprechen werden. Bei diesen, den stationären Krankheitszuständen, war dagegen schon an eine „Abheilung der Psychose“ mit eintretender Zurechnungsfähigkeit und bei etwaigen „residuären“, also einzelnen zurückbleibenden Schädigungen an eine Beurteilung gedacht, wie sie auch sonst bei seelischen Abnormitäten zu erfolgen hat, die uns später im III. Abschnitt beschäftigen sollen. Mit der Fieberbehandlung der Paralyse beschäftigt sich schon ausführlich Frank-Festgabe I 524 (1930) im Anschluß an die von Wagner-Jauregg erzielten Remissionen und tritt grundsätzlich für die Möglichkeit einer Zurechnungsfähigkeit im Einzelfalle ein. Die Diskussion dieser Fragen ist weitergegangen und es blieben auch in der Folge die Meinungen innerhalb der Psychiatrie geteilt. Lange¹ und KrimPol. (1944) S. 38 berichten näher darüber. Ersterer (1934) nennt Alexander und Nyssen, Beringer, Groß und Sträubler, Salinger, Royas und Schütz für gelegentliche Annahme völliger Zurechnungsfähigkeit, dagegen Bostroem, Gorla, Kihn, Carl Schneider und Kurt Schneider für die grundsätzlich entgegengesetzte Auffassung. Lange selbst verweist bei gelegentlicher Bejahung der Zurechnungsfähigkeit auf die Notwendigkeit besonders sorgfältiger Prüfung etwaiger Rezidive, also eines Wiederaufflackern des Prozesses, und auf die Möglichkeit ganz akuter Rückschläge bei hoher Affektspannung oder unter Einwirkung von Alkoholgenuß. Bedeutsam sind namentlich die sehr zurückhaltenden Äußerungen von Kurt Schneider.² Er führt in dieser Hinsicht näher aus: die Kriminalität unbehandelter Paralytiker ist nicht groß. Straftaten bei behandelten Paralytikern sind geradezu selten; die Gründe liegen in ihrer Hypothymie, ihrer mangelnden

¹ Hoche's Hdb. der gerichtl. Psychiatrie (3. Aufl. 1934) S. 435. Genauere Zitate S. 556, zu verbessern Schneider, Zbl. Neur. 60, 127 statt 177.

² Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 95, S. 350–359 (1931) unter dem Titel: „Soziale und forensische Gesichtspunkte zur Fieberbehandlung Paralytischer.“

Aktivität, ihrer Initiativlosigkeit. Macht sich ein behandelter Paralytiker kriminell bemerkbar, so soll er damit natürlich nicht gewissermaßen einen Freibrief erhalten, er gehörte eben in der Irrenanstalt interniert. Wichtig ist, ob die Tat psychologisch in Gegensatz oder im Einklang mit der Ausgangspersönlichkeit steht (Wimmer). Auch Bumke¹ kann sich nicht entschließen, einem Paralytiker in der Remission den Schutz des § 51 StGB zu versagen. Hier wie dort spielt der Gedanke des „in dubio pro reo“ eine Rolle.

Juristisch ist dazu folgendes zu sagen: Es handelt sich heute nicht mehr nur um die Frage der fieberbehandelten Paralytiker, sondern vor allem auch um die immer größer anwachsende Zahl der schockbehandelten Geisteskranken aller Art. Im Hinblick auf diese Tatsache ist das Problem kein mehr nur medizinisches, sondern ein soziologisches. Dabei muß in rechtlicher Beziehung der schon früher ausgesprochene Grundsatz² gelten: wo der Einzelne ungehindert am freien Verkehr des sozialen Lebens teilnimmt, da obliegen ihm grundsätzlich auch die damit zusammenhängenden Pflichten und damit auch die Pflicht strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Wenn Wegner³ demgegenüber die Forderung aufstellt: von jedem Richter und Arzt müsse man verlangen, daß er vor der Seele eines Menschen, über den einmal die Furien des Wahnsinns gegangen sind, resigniere, so ist dies ein allzu einseitig zugespitzter Standpunkt. Eine „geheilte“ Krankheit ist keine Krankheit und daher auch keine „echte Geisteskrankheit“ mehr. Daher gilt für sie die frühere Vermutung der Unzurechnungsfähigkeit nicht mehr. Nicht jeder Zweifel zieht ohne weiteres den § 51 Abs. 1 StGB nach sich; es muß sich um einen „begründeten“ Zweifel handeln und es muß dabei die Tatsache berücksichtigt werden, daß mehr als ein sorgfältiges Abwägen der Gründe und Gegengründe vom Richter nicht gefordert werden kann. Die wiedergewährte Teilnahme des „Geheilten“ am Leben seiner Familie, seines Berufs usw. spricht zunächst gegen einen solchen begründeten Zweifel an seiner Ver-

¹ Lehrbuch der Geisteskrankheiten (6. Aufl. 1944) S. 406.

² Kriminalpolitik 1. Aufl. 1934, S. 55, 3. Aufl. 1944, S. 61.

³ Im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XX, 144 ff.

antwortlichkeit für sein Tun. So wird auch in psychiatrischen Kreisen heute die strafrechtliche Verantwortlichkeit „geheilten“ Schizophrener und Paralytiker nicht mehr grundsätzlich verneint. Selbstverständlich bleibt dabei die etwaige Anerkennung vermindelter Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB mit der Möglichkeit der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42b StGB unberührt.

So gelangen wir also zu dem Ergebnis, daß auf den „geheilten“ Geisteskranken der § 51 Abs. 1 StGB nicht mehr grundsätzlich zur Anwendung zu kommen hat. Wir stehen aber nicht an, in der Anwendung dieses Satzes nach verschiedenen Richtungen hin sehr zur Vorsicht und zu weiterer Überlegung zu mahnen:

a) „Krankheit“ und „Heilung“ sind zwar auch hier zwei einander scharf gegenüber gestellte Rechtsbegriffe, sie zeigen aber im Leben selbst alle Zwischenstufen des Übergangs. Es ist also vielfach eine Frage abwägenden Ermessens, ob wir eine eingetretene „Heilung“ anzunehmen haben oder nicht. Der Psychiater muß auch entscheiden, ob nicht unter dem Anschein einer „Heilung“ verborgen der alte Krankheitsprozeß weitergeht.

b) Besondere Sorgfalt erfordert auch die Beurteilung der Frage, ob nicht zur Zeit der Tat mit einem Rückfall in die Krankheit, einem Rezidiv, zu rechnen ist. Ob abnorme Reaktionen auf Affekte, auf Alkohol oder sonstige Schädigungen unter diesem oder unter einem der folgenden Gesichtspunkte zu würdigen sind, ist Sache der Beurteilung des Einzelfalls. Wo aber die Krankheit wieder erneut ausgebrochen ist, da gilt selbstverständlich wieder die alte Regel der Zurechnungsunfähigkeit.

c) Der hier vertretene Standpunkt bedeutet keineswegs, daß die strafrechtliche Behandlung des „geheilten“ Kranken grundsätzlich am besten im Gefängnis geschehen soll. Das geltende Recht gibt vielmehr so zahlreiche Möglichkeiten und Kombinationen an die Hand, daß ein erfahrener Richter jeden einzelnen Fall seiner zweckentsprechenden Behandlungsweise zuführen kann. Ergibt die Erwägung in concreto, daß trotz scheinbarer Heilung gerechterweise von strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht die Rede sein kann, so bleibt nach §§ 51 Abs. 1, 42b StGB der Weg ausschließlich in die Heilanstalt. Ist dagegen Strafe,

wenn auch in gemilderter Form, angezeigt, so lassen die §§ 51 Abs. 2, 42 b StGB Gefängnis und Heilanstalt in sachgemäßer Weise nebeneinander zu. Besteht endlich kein Grund an der vollen Verantwortlichkeit des ehemals Kranken zu zweifeln, so bleibt es bei der Strafe und scheidet die Heilanstalt aus; wo es sich um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt, können gegebenenfalls die §§ 20 a, 42^e StGB (verschärfte Strafe, Sicherungsverwahrung) eingreifen.

d) Besondere Bedeutung kommt endlich residuären Defekten körperlich-seelischer Art zu, die von der geheilten Krankheit übriggeblieben sind. Nicht immer bedeutet die Heilung die volle Wiederherstellung des einstigen Zustandes aus gesunden Tagen. Was die Krankheit einmal zerstört hat, läßt sich nicht in der alten Form wiederherstellen. Solche bleibenden Defekte unterliegen in der rechtlichen Beurteilung den Regeln über „seelische Abnormitäten“, wie sie den Gegenstand unseres III. Abschnittes bilden. Denn ob solche „stationär“ gewordene Defekte angeboren oder erworben sind, begründet dabei keinen grundsätzlichen Unterschied. Auf sie hat sich, im Gegensatz zum fortschreitenden Krankheits-Prozeß, der Gesamtorganismus und die Persönlichkeit des Betroffenen in höherem Maße „einspielen“ können.

e) Im übrigen muß man sich vor einer unjuristischen Anwendung des Satzes „in dubio pro reo“ hüten. Einen solchen Satz, nach dem „im Zweifel“ stets zugunsten des Angeklagten zu entscheiden und dementsprechend seine Zurechnungsunfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB anzunehmen wäre, kennt die geltende Strafprozeßordnung nicht. Auch wäre es methodisch abwegig, zivilprozeßrechtliche Grundsätze der „Beweislast“-Verteilung auf das Strafverfahren zu übertragen. Die Sache liegt in Wahrheit komplizierter, als sie vielfach dargestellt wird. Die negative Fassung des § 51 Abs. 1 StGB zeigt, daß das Gesetz zunächst davon ausgeht, daß jeder erwachsene Mensch strafrechtlich zurechnungsfähig ist. Richtig ist aber, daß das Gericht jeden „Zweifel“, der sich im Einzelfall dagegen erheben kann und erhebt, von sich aus und von Amts wegen zu würdigen hat. Dies folgt schon aus § 245 Abs. 1 StPO, wonach das Gericht von Amts wegen alles zu tun hat, was zur Erforschung der Wahrheit

notwendig ist. Verfehlt aber wäre es, jedem derartigen „Zweifel“ von vornherein unbedingt zurechnungsausschließende Wirkung beizulegen. Auch RGStr. 21, 131 ff. (132) spricht ausdrücklich von „begründeten“ Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit, die entstehen können, und fordert bei ihrem Vorliegen, daß der Richter zu prüfen habe, ob er gleichwohl noch die Überzeugung von dem Erwiesensein jenes Schuldmerkmals erlangt hat, oder ob er wegen Nichterwiesenseins freisprechen muß. Auch dieses Urteil geht also mit Recht davon aus, daß an die Stelle eines schematischen „in dubio pro reo“ ein sorgfältiges Abwägen der Gründe für und wider zu treten hat. Diese Grundsätze sind auch in der vorliegenden Frage maßgebend.

3. Endlich erfährt die Regel der strafrechtlichen Behandlung der echten Geisteskrankheiten noch in den Fällen besonders leichter Art eine Einschränkung.

Daß damit nicht die Fälle echter Psychosen gemeint sind, in denen etwa im Beginne derselben nur leichte und schwererkennbare Symptome nach außen hin in Erscheinung treten, ergibt schon das bisher Gesagte. Auch im übrigen wird man gut daran tun, die Bilder der großen Psychosen möglichst aus dem Spiele zu lassen. Hier ist es forensisch nicht angezeigt, zwischen „schweren“ und „leichten“ Fällen zu unterscheiden. Für sie alle gilt grundsätzlich die Regel des Ausschlusses der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.

Wohl aber lassen sich „leichtere“ Fälle dort ausscheiden, wo wir zwar theoretisch von einem Krankheits-Prozeß, also von einer echten „Geisteskrankheit“ zu sprechen haben, die Vorgänge, welche die „Krankheit“ schaffen, aber in abgestuften Formen vorliegen können. So z. B. bei den Erscheinungen des Rückbildungs- und Greisenalters, vor allem aber bei allen Formen toxischer Störungen. Von diesen beiden Fällen soll hier noch kurz die Rede sein.

a) Auch arteriosklerotische Schädigungen des Alters auf seelischem Gebiet, die keineswegs auf intellektuellen Rückgang beschränkt zu sein brauchen, sind körperlich bedingte Krankheits-Prozesse. Aus Gerichtssaal und Gefängnis sind die Fälle bekannt, in denen bisher unbescholtene alternde Männer und Greise wegen sexueller Delikte, namentlich an Kindern nach § 176 Nr. 3 StGB,

der Strafe verfallen. Schon Aschaffenburg¹ verlangt hier der üblichen Praxis gegenüber nachdrücklich eine sorgfältige psychiatrische Begutachtung jedes über 70 Jahre alten Sittlichkeitsverbrechers. „Dann würden wohl die meisten nicht ins Gefängnis wandern, sondern im Irrenhaus oder in einer Siechenanstalt untergebracht werden, wohin sie gehören.“ Auch Bumke² nimmt an, daß greise Sittlichkeitsverbrecher beinahe ausnahmslos krank sind. Aber daraus folgt für ihn noch nicht, daß die seelischen Störungen dieser Menschen immer den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB entsprechen. Jedenfalls gibt es also auf diesem Gebiet Abstufungen quantitativer Art, die in ihren leichteren Formen die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB bestehen lassen können.

b) Auch der gewöhnliche Alkoholrausch ist medizinisch gesehen eine „künstlich hervorgerufene Geistesstörung“ akutester Art und bester Prognose. Würden etwa die seelischen Störungen, wie wir sie schon an einem leichten Rausch beobachten können, Ausdruck einer organischen Gehirnerkrankung sein, so würde kein Zweifel am Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit bestehen. Wir haben jedoch schon an anderer Stelle³ darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die besondere Eigenart dieses Rausches keineswegs folgewidrig und wissenschaftlich unzulässig ist, wenn er in foro anders behandelt wird als andere Geistesstörungen und wenn bei ihm die Zurechnungsfähigkeit in viel weiterem Umfang bejaht wird als sonst. Ein solcher strengerer Maßstab ist in doppelter Weise an Hand der Erfahrung des Lebens gerechtfertigt: diese lehrt nämlich, daß im gewöhnlichen Alkoholrausch ein weit höherer Grad von Selbstbeherrschung möglich ist als etwa bei Bewußtseinsstörungen organischer Art und daß die Störung durch das Gift mehr nur an der Oberfläche haftet. Auch läßt sich feststellen, daß die im Rausch begangenen Taten vielfach der sonstigen Persönlichkeit des Täters entsprechen, ihr adäquat sind und also gerechterweise verantwortlich machen; erst wo dies nicht der Fall ist, wo also die Tat ausgesprochen

¹ Das Verbrechen und seine Bekämpfung (3. Aufl. 1923) S. 175.

² Lehrb. a. a. O. (6. Aufl. 1944) S. 144.

³ Strafr. 1933, S. 289/90 mit weiteren Hinweisen, KrimPol. 1944, S. 41.

persönlichkeitsfremden Charakter trägt, etwa in Fällen des sog. pathologischen Rausches, sind weitergreifende Zweifel und Untersuchungen geboten. In jenen „leichten“ und alltäglichen Fällen bleibt in der Regel die Zurechnungsfähigkeit unberührt. Dieser Standpunkt ist in dem Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. Februar 1933 (RGStr. 67, 149 ff., 150) ausdrücklich gebilligt worden. Wo es sich wirklich um einen „sinnlosen“ Rausch und damit um eine Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB handelt, greift heute auch § 330a StGB ein.

III. Abschnitt.

Die seelischen Abnormitäten

Seelische Abnormitäten gibt es als Spielarten seelischen Wesens auch außerhalb der echten Geisteskrankheiten (II. Abschnitt), also auch außerhalb eines körperlichen Krankheits-Prozesses. Selbstverständlich werden auch bei ihnen, wie bei allem seelischen Leben, körperliche Korrelate morphologischer oder funktioneller Art anzunehmen sein (so auch Schneider, Vortrag 1948, S. 10); aber das sind keine körperlichen Krankheits-Prozesse. Auf der andern Seite kann eine solche seelische Abnormität, z. B. in triebhaftem Begehren oder im Affektsturm eines Psychopathen, sehr wohl „prozeßhaften“ Ablauf mit Anfang, Anstieg und Ende zeigen; aber dieser bleibt ein seelischer Ablauf und als solcher „verständlich“. Er ist nicht der „Einbruch eines Fremden“ in den Sinnzusammenhang des Seelischen.¹ Wohl kann auch diese „seelische Abnormität“, wie wir gesehen haben (II. Abschn. 2 d), die Nachwirkung einer echten Geisteskrankheit sein; aber sie ist es dann nicht als unmittelbarer Ausdruck des aktuellen körperlichen Krankheitsprozesses. So liegen also die hier zu besprechenden seelischen Abnormitäten in ihrem Gegensatz zu den echten Geisteskrankheiten der ersten Gruppe (II. Abschn.) begrifflich fest, unbeschadet der im Leben selbst gegebenen Übergänge.

Der genetische Gesichtspunkt ist für die Abgrenzung der hier besprochenen seelischen Abnormitäten rechtlich nicht ent-

¹ Vgl. Schneider, Vortrag 1948, S. 8.

scheidend. Sie können anlagemäßig gegeben oder erst später erworben sein. Es kommt auf die Lage „zur Zeit der Tat“ an. Was den Inhalt der Abnormität anlangt,¹ so kann sie auf den verschiedenartigsten Seiten des Seelenlebens zutage treten und in den verschiedensten seelischen Schichten² verwurzelt sein. Der Übersicht und der Verschiedenheit der juristischen Behandlung wegen trennen wir im folgenden: 1. die intellektuellen Abnormitäten, die im kriminologischen Zusammenhang wesentlich nur als intellektuelle Minusvarianten in Betracht kommen; 2. die personalen Abnormitäten der höheren seelisch-geistigen Persönlichkeit; 3. die vitalen Störungen aus tieferen Schichten. So eng sich diese Dinge überall mit der Psychopathologie berühren, so sei doch nochmals besonders hervorgehoben, daß unsere Betrachtungsweise soziologisch (sozialpsychologisch) orientiert ist und an den Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens ihren Ausgangspunkt nimmt. Ihre Unterscheidungen sind vielfach, man vergesse dies nie, Ansatzpunkte normativer Bewertung, nicht beschreibende (deskriptive) Zergliederungen eines ganzheitlichen Geschehens.

1. Intellektuelle Abnormitäten in negativer Hinsicht decken sich mit dem, was man gemeinhin als Schwachsinn in seinen verschiedenen Formen und Graden bezeichnet. Es ist nicht beabsichtigt, an dieser Stelle das Problem des Schwachsinns in forensischer Beziehung in extenso aufzurollen. Wir verweisen auf die üblichen zusammenfassenden Darstellungen.³ Der Anteil an der Kriminalität ist verhältnismäßig groß.

Wir sind uns bewußt, daß wir mit dieser isolierten Betrachtung des Schwachsinns und seiner kriminologischen und juristischen Bedeutung die Wirklichkeit des Lebens wiederum in ein gewisses Schema zwingen. Sehr häufig, wenn nicht in der Regel, verbindet sich der Schwachsinn mit seelischen Abnormitäten auf anderen Gebieten, so daß sich die verschiedenen Problemgruppen

¹ KrimPol. 1944, S. 185.

² S. 188 und Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 21.

³ Etwa in Hohes Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (3. Aufl. 1934) S. 33f. (Aschaffenburg) und S. 407ff. (Lange) sowie auf die Ergänzungen in KrimPol. 1944, S. 44/45.

miteinander mannigfach verschlingen. Das hindert aber nicht, die im besonderen hierher gehörigen Fragen getrennt zu betrachten.

Im ganzen genommen verursacht die Beurteilung des Schwachsinnigen unter den Gesichtspunkten des § 51 Abs. 1 StGB geringere grundsätzliche Schwierigkeiten als die der andern seelischen Störungen. Denn sie ist im allgemeinen wesentlich eine Frage nach dem Grade des vorhandenen Ausfalls, also in der Hauptsache ein quantitatives Problem. Dabei ist durchaus möglich, daß die Bewertung für verschiedene Straftaten verschieden ausfällt: der Schwachsinnige kann vielleicht für einen einfachen Diebstahl noch verantwortlich sein, während dies einem verwickelten Betrug oder einer Urkundenfälschung gegenüber nicht mehr der Fall ist. Man darf sich jedoch mitunter durch eine gewisse Raffiniertheit der Tat an der Annahme eines Schwachsinnigen nicht irre machen lassen, zu der dann und wann der Schwachsinnige vermöge der Kürze der „inneren Linie“ durchaus in der Lage ist.

Bei der abschließenden Würdigung, auch in juristisch-strafrechtlicher Beziehung, handelt es sich in zweifelhaften Fällen fast nie um eine bloße „Intelligenzprüfung“ im laboratoriumstechnischen Sinne. Das beste und wichtigste Experiment ist dasjenige der Freiheit, das heißt die gesamte Lebensbewährung des Untersuchten mit all den Schlüssen, die sie erlaubt. Das haben insbesondere die parallelen Fragen beim früheren Sterilisierungsgesetz deutlich gezeigt.¹

2. Personale Abnormitäten führen zu den Problemen der „abnormen“ und „psychopathischen Persönlichkeiten“. Wir verweisen dazu für das Folgende generell auf das Buch von Kurt Schneider² und auf die Darstellung in KrimPol. (1944) S. 45 ff. über den psychopathischen Verbrecher mit weiteren Hinweisen.

Mit Schneider S. 1 ff. beziehen wir die hier zu besprechenden „personalen Abnormitäten“ ausschließlich auf Abnormitäten der „Persönlichkeit“. Unter der Persönlichkeit eines Menschen

¹ KrimPol. 45 mit weiteren Zit.

² Kurt Schneider, Die psychopathischen Persönlichkeiten. Im folgenden zitiert nach der 6. Aufl. (1943). Zuletzt in 8. Aufl. (1946) erschienen. Dazu: „Psychopathische Persönlichkeiten“, aus der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg (als Manuskript gedruckt 1948).

ist dabei zu verstehen das Ganze seines Fühlens und Wertens, Strebens und Wollens. Es scheidet einerseits die (schon unter 1 besprochene) Intelligenz und andererseits das (erst unter 3 zu besprechende) vitale Gefühls- und Triebleben aus. „Abnorme“ Persönlichkeiten, „die an ihrer Abnormalität leiden oder unter deren Abnormalität die Gesellschaft leidet“, nennt Schneider „psychopathische Persönlichkeiten“ (3). Der zweite, im vorliegenden kriminologischen Zusammenhang allein interessierende Teil dieser Definition beruht auf einem soziologischen Merkmal (Schneider-Festschrift 1947 S. 237/38). Er ist für uns von vornherein gegeben. Mit anderen Worten: unsere „personalen Abnormalitäten“ betreffen ausschließlich das strafrechtlich so wichtige und schwierige Psychopathenproblem und die mit ihm zusammenhängenden „Versager“ und „Störer“ im sozialen Leben.

Schneider unterscheidet insgesamt zehn Psychopathentypen und sie bilden auch hier den Ausgangspunkt: Hyperthymische, Depressive, Selbstunsichere (Sensitive und Anankasten), Fanatische, Geltungsbedürftige, Stimmungs-labile, Explosible, Gemütlose, Willenlose und Asthenische.

Juristisch ist die Entscheidung zu § 51 Abs. 1 StGB als Regel eindeutig und klar. Im strikten Gegensatz zu den echten Geisteskrankheiten schließt keine der verschiedenen Formen der Psychopathie von sich aus die Zurechnungsfähigkeit aus. Es ist zwar möglich – wie wir im IV. Abschnitt näher sehen werden –, daß die vorhandene Psychopathie in Verbindung mit bestimmten Umständen und Entwicklungsabläufen zur Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB führen kann; aber diese Anwendung ist niemals, wie im II. Abschnitt, eine unbedingte, sondern stets durch den konstellativen Faktor mitbedingt. Dies dürfte heute allgemein anerkannt sein; Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB auf Grund der bloßen Feststellung einer Psychopathie ist grundsätzlich abzulehnen.¹

Ist somit die Entscheidung zu § 51 Abs. 1 StGB (ganz anders als zu Abs. 2) auf dem hier in Rede stehenden Gebiet verhältnis-

¹ KrimPol. 1944, S. 63.

mäßig einfach, so sind gleichwohl einige grundsätzliche Fragen zur Bejahung oder Verneinung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit noch weiter zu klären.

Die Erwähnung der Psychopathie hat den Begriff der „Persönlichkeit“ des Täters in den Mittelpunkt der Erörterung gerückt. Dieser heute innerhalb des Strafrechts viel gebrauchte Begriff besitzt eine dreifache Bedeutung, bei der eine genauere Unterscheidung für die Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB grundlegend ist.¹

„Persönlichkeit“ bedeutet zunächst die gesamte leiblich-geistige Persönlichkeit, allerdings schon in dieser ersten Bedeutung in der Regel beschränkt auf das Insgesamt des Seelischen des Menschen (KrimPol. 1944 S. 124). Die zweite Bedeutung haben wir oben schon kennengelernt: sie umfaßt die seelische Gesamtheit mit Ausschluß einerseits des Vitalen, andererseits des Intellekts (s. oben im Anfang von 2). Im prägnanten Sinne endlich verstehen wir an dritter Stelle unter Persönlichkeit nur den seelischen „Oberbau“ als solchen, genauer gesagt: jene höheren seelisch-geistigen Schichten, die an dem überindividuellen Sinnzusammenhang teilhaben, in dem die ethisch-rechtlichen Werte und Normen wurzeln. Wir vermeiden es bewußt, uns auf eine dieser drei Bedeutungen des Begriffs der Persönlichkeit ausdrücklich festzulegen, da gerade diese sprachliche Variabilität für das Wort kennzeichnend ist. Der jeweilige Zusammenhang entscheidet über die jeweilige Bedeutung. Wo es zur Vermeidung von Mißverständnissen angezeigt ist, mag für die dritte Bedeutung des Begriffs (der ethisch-rechtlichen Persönlichkeit) der besondere Ausdruck „Person“ verwendet werden.¹

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ist nun aufs engste mit dem verknüpft, was wir eben als „Person“ bezeichnet haben. Der entscheidende Grund der Zurechnungsfähigkeit liegt

¹ Siehe darüber schon Strafr. 1933, S. 279 mit Andeutungen und Unterscheidungen in der Richtung des Textes, ohne daß freilich dort schon volle Klarheit erreicht worden wäre.

¹ Siehe näher zu diesen terminologischen Fragen (Persönlichkeit, Person, Charakter) namentlich Prinzhorn, Charakterkunde der Gegenwart (1931) S. 9 ff. und Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 1 g und 25 Anm. 1.

(Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 40) in der Teilhabe der Persönlichkeit an überpersönlichen Werten, noch schärfer gesagt: der „Person“ an überpersönlichen Sinnzusammenhängen, aus denen diese Werte und Normen ethisch-rechtlicher Art entspringen. Auf die dadurch geschaffene „potentielle Möglichkeit“ normgemäßen Verhaltens stützt sich die „Zurechnung“ begangener Taten und damit die „Verantwortlichkeit“ des Menschen.

Psychopathen sind „abnorme Persönlichkeiten“ im zweiten Sinne des Wortes, also mit veränderter Anlage im Seelischen außerhalb des Leiblich-Vitalen und des Intellektuellen. Das bedeutet aber nirgends – wie es etwa bei völlig „verblödeten“ Personen zutreffen kann –, daß dem Psychopathen in irgendeiner seiner Formen jener „überindividuelle“ Zusammenhang fehlen würde, der ihn als „Person“ kennzeichnet. Und darum ist er grundsätzlich im strafrechtlichen Sinne verantwortlich.

Wir schließen dem noch einige weitere Bemerkungen über das strafrechtliche Psychopathenproblem an und greifen zu diesem Zweck auf die oben erwähnten zehn Psychopathentypen von Kurt Schneider zurück. Er selbst hat sie neuerdings einer scharfen Kritik unterzogen.¹ Seine Einwände bewegen sich im wesentlichen in zweifacher Richtung: Psychopathentypen sähen aus wie Diagnosen, ohne dies aber zu sein; auch lägen die hervorgehobenen Eigenschaften der Typen in ganz verschiedenen Tiefen, einmal zentraler, einmal mehr an der Oberfläche. Außerdem seien die individuellen Typen nichts unbedingt Festes, sondern unterlägen Schwankungen und Wandlungen im Laufe des Lebens. Diese Kritik halten wir jedenfalls insoweit für nicht durchgreifend, als sie die Typenbildung im Gebiete des psychopathischen Seelenlebens überhaupt betrifft. „Typen sind erste und im Hinblick auf das Individuelle stets grobe Orientierungspunkte von grundsätzlicher Einseitigkeit“, sagt Schneider selbst², Ohne sie kommen wir nicht aus, sie sind unentbehrlich zur Orientierung in der Fülle des Gesche-

¹ Kritik der klinisch-typologischen Psychopathenbetrachtung. Der Nervenarzt XIX, Januar 1948, S. 6–9 und Psychopathische Persönlichkeiten. Manuskript-Druck 1948, S. 16 ff. unter III.

² Psychopath. PsI. 1943, S. 43.

hens und auch das Individuelle kann nicht sicher erfaßt werden, ohne daß es am Typischen gemessen würde.

Dagegen erscheint es richtig, daß die genannten zehn Psychopathentypen von Schneider, die sich in der Literatur mehr und mehr als ein festes Schema durchgesetzt und als solches Anerkennung gefunden haben, inhaltlich sehr verschiedene Bedeutung besitzen und in verschiedenen Ebenen liegen. Damit hängt auch die Erkenntnis zusammen, daß die einzelnen Formen bei der Beurteilung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit (z. B. in der Bedeutung des konstellativen Faktors im IV. Abschnitt, in der Abstufung nach verminderter Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 2 StGB oder bei der Strafzumessung) oft sehr verschieden zu bewerten sind.¹ Da indessen diese Verschiedenheiten bisher noch sehr wenig im einzelnen gewürdigt wurden, sei hierüber als über ein wesentliches neuzeitliches Problem im Rahmen des § 51 StGB noch einiges Nähere gesagt.

Schon bei früherer Gelegenheit (Schneider-Festschrift 1947, S. 211) ist darauf hingewiesen worden, daß die hier gebotene soziologische und sozialpsychologische Sicht die Dinge mitunter anders einreicht und sehen läßt als die von Schneider streng und folgerichtig durchgeführte individualpsychologische Betrachtung. Während Schneider z. B. das „Vitale“ ausschließlich auf das Leibliche bezieht,² dehnen wir in soziologischer Betrachtung diesen Begriff weiter ins Seelische hinein aus.³ So werden wir etwa manche strafrechtlichen Probleme, die sich auf die Gruppe der explosiblen Psychopathen (Schneider 97 ff.) beziehen, aus dem „personalen“ Verband lösen und in nähere Verbindung mit den „vitalen Störungen“ bringen. Denn die konstitutionelle Neigung zu „Primitiv- und Kurzschlußreaktionen“ bedeutet als solche eine elementare Umgehung der personellen Oberschicht. Ähnliches möchten wir für

¹ KrimPol. 1944, S. 64.

² Psychopath. Psl. 1943, S. 1, und sonst.

³ Siehe Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 21 mit Anm. 3, wo neben der „vitalen körperlichen“ von einer „vitalen seelischen Schicht“ die Rede ist, zu der insbesondere Antrieb, Stimmung und Reizempfindlichkeit gehört. Auch Rempelin, Die seelische Entwicklung in der Kindheit und Reifezeit (1949) spricht S. 96, 114 f. und sonst von einer „vitalseelischen Schicht“.

die Gruppe der stimmungs-labilen Psychopathen (Schneider 92 ff.) annehmen, ohne damit zu ihrer umstrittenen Zugehörigkeit zur Epilepsie so oder so Stellung zu nehmen; auch wenn ihren besonderen Trieben zum Fortlaufen, Trinken, Verschwenden usw. primär Gefühlsstörungen zugrunde liegen, stehen diese in unserem Sinne der „vitalen“ Sphäre nahe. Bezeichnend ist auch, daß Schneider selbst die hierhergehörigen Brandstifter und Stehlsüchtigen als „schon an der äußersten Grenze unseres Gebietes“, d. h. der „verständlichen“ psychopathischen Persönlichkeiten, stehend ansieht. Auch bei den Hyperthymen, Depressiven und Asthenischen spielen Faktoren eine Rolle, die außerhalb des im engeren Sinne „Personalen“ liegen. Bei den Fanatischen (Schneider 78 ff.) endlich kommt dem konstellativen Faktor (IV. Abschn.) eine besondere Bedeutung bei. All diese Erwägungen sind keineswegs nur von theoretischer Bedeutung. Hier liegt vielmehr auch praktisch gesehen die Grenze zum § 51 Abs. 1 StGB meist viel näher als bei den im engeren Sinne rein „personalen“ Abnormitäten.

Als strafrechtlich bedeutsamste Abnormitäten in der „personalen“ Sphäre im engeren Sinne erscheinen vor allem die Haltlosen, die Gemütlosen bis hin zur sog. moral insanity und die pathologischen Schwindler. Indem wir auf sie im einzelnen noch etwas näher eingehen, soll zugleich unsere Fragestellung eine gewisse Erweiterung erfahren, weil damit die entscheidenden Gesichtspunkte schärfer hervortreten. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB) ist ein „Grenz“- und zugleich ein „Steigerungsbegriff“.¹ Das will sagen, daß die Gründe, welche für den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB) eine Rolle spielen, auch für die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) und innerhalb des gegebenen Strafrahmens für die Frage der Strafzumessung bedeutsam sind. Wegen dieses „Gesetzes der Grenzwertbestimmung“ führt die nähere Erörterung mitunter in schwierige Dilemmen: soll vorhandene Psychopathie, die in Ver-

¹ Siehe dazu Frank-Festgabe 1930 I, 532, sowie Strafr. 1933, S. 273 bei Anm. 11 und S. 500.

bindung mit bestimmten konstellativen Momenten (IV. Abschn.) die Zurechnungsfähigkeit ausschließen kann, weil sie dem Täter schicksalsmäßig gegeben ist, die Strafe auf alle Fälle mildern, trotzdem sie in ihrer Eigenart vielleicht den Täter kriminell besonders gefährlich macht, wodurch statt Milderung vielmehr eine Schärfung der Strafe nahegelegt würde (§ 20a StGB)? Wir wollen diese Fragen im folgenden mit im Auge behalten.

a) Die Haltlosen. Schneider 104 ff. nennt sie von seinem individualpsychologischen Standpunkt aus folgerichtig „willenlose Psychopathen“ – wir folgen aus soziologischer Sicht der üblichen Bezeichnung als „Haltlose“ (Schneider-Festschrift 1947, S. 209, 231). Daß sie, von ganz besonderen Kombinationen oder konstellativen Verhältnissen abgesehen, zurechnungsfähig sind, wird niemand bestreiten. Das Verführt- und „Geschoben-sein“ (Schneider 106) mag manchmal strafmildernd in die Wagschale fallen. Doch kann auch umgekehrt eine nachdrückliche Warnung durch die Strafe mitunter am Platze sein.

b) Die Gemütlosen (Schneider 99 ff.), jene Menschen „ohne Mitleid, Scham, Ehrgefühl, Reue, Gewissen“, in ihrer Brutalität nicht selten wirkliche „Gesellschaftsfeinde“ und „Antisoziale“, können als solche gleichfalls auf Zurechnungsunfähigkeit keinen Anspruch erheben. Denn ihre „Teilhabe“ an der Welt der überindividuellen Sinnzusammenhänge (Werte, Normen) kann dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß ihnen selbst das „Gefühl“ für diese Zusammenhänge fehlt. Auch ohne solches bindet sie das „du sollst!“ der sozialen Gemeinschaft, auch wenn sie selbst nicht geneigt sind, es für sich anzuerkennen. Darum kann grundsätzlich auch § 51 Abs. 2 StGB oder die Art der Strafbemessung auf sie keine Rücksicht nehmen. Praktisch gesprochen wird der so postulierte Vorrang der sozialen vor der individuellen Norm bei sonst intakter Persönlichkeit des Handelnden auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus Anerkennung finden müssen. So sagt auch das Reichsgericht in RGStr. 15, 97 (Urt. v. 14.12.1886): so viel ist klar, daß nach den dem deutschen Strafgesetzbuche zugrunde liegenden Anschauungen durch den Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung zu erklären ist (99).

Soziologisch und juristisch gesehen leuchtet es ohne weiteres ein, daß das Strafrecht, wenn es ein „zurechnungsunfähig“ in Fällen solchen moralischen und charakterlichen Versagens des Angeklagten aussprechen würde, sich selbst aufheben müßte und daß ihm eine solche Einstellung nicht zugemutet werden kann. Und doch liegen die Dinge an diesem Punkt theoretisch sehr viel verwickelter als es zunächst scheinen möchte. Wenn wir die Fragen biologisch und gedanklich weiter vertiefen, so ist es eine durch die Erfahrung mannigfach bestätigte Tatsache, daß Schädigungen bestimmter Art auf rein körperlichem Gebiet, für die also der von ihnen Betroffene „nichts kann“, schwere charakterliche Veränderungen des Individuums gerade auf moralischem Gebiet nach sich ziehen können. Besonders eindrucksvoll sind in dieser Hinsicht die moralischen Nachwirkungen einer überstandenen Hirngrippe (*Encephalitis epidemica*) bei Jugendlichen, von denen schon in der Frank-Festschrift (1931) Bd. I, S. 525 ff. ausführlich die Rede war. Auch Schröder-Heinze¹ geben dazu anschauliche Beispiele solcher „Wesensveränderung“ durch die Erkrankung: „der ganze Charakter kann nach solchen Erkrankungen zum schlimmsten verändert sein“ (36). Ähnliches wird, auch bei Erwachsenen, als Folge von Gehirntumoren, Gehirntraumen usw. berichtet. All dies nötigt zu dem Schluß, daß auch die moralische Persönlichkeit nicht ein über dem Leiblichen schwebendes Gebilde darstellt, sondern aufs engste mit bestimmten, tiefer liegenden Gehirnpartien verbunden und durch sie mannigfach bedingt ist. Solche Abhängigkeit, auch bei angeborenen moralischen Defekten, zu leugnen, geht also nicht an. Gleichwohl muß an der grundsätzlichen Verantwortlichkeit festgehalten und dem besonderen Nachweis ursächlicher Beziehungen im Einzelfall das Weitere vorbehalten bleiben. Freilich, es bleibt dabei bei dem, was wir schon vor Jahren in diesem Zusammenhang ausgesprochen haben (Strafr. Lehrb. 1931, S. 297): „Darüber sollte man sich klar sein, daß oft nur die Unkenntnis tieferer Zusammenhänge uns Grenzen ziehen läßt, die es in Wirklichkeit nicht gibt.“ Wissen wir denn (man möge

¹ Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten (1931) S. 36, 65, 227.

dem Nichtpsychiater diese skeptische Frage nicht mißdeuten), was eine „Heilung“ mit zahlreichen Schocks oder einer Leukotomie an der Persönlichkeit eines Menschen zerstört und damit von der Grundlage beseitigt, auf der alle strafrechtliche Zurechnung beruht?

c) Die pathologischen Schwindler, denen erhebliche kriminologische Bedeutung zukommt, zählt Schneider 84 ff. zu den „geltungsbedürftigen Psychopathen“. Sie sind vor allem in der Studie von v. Baeyer, Zur Genealogie psychopathischer Schwindler und Lügner (1935), mit umfangreichem kasuistischem Material eingehend geschildert. Stumpf¹ glaubt, daß etwa ein Viertel sämtlicher Betrüger zu diesen geltungssüchtigen Betrügern zählen (ein weiteres Viertel rechnet er den hyperthymischen Schwindlern zu). Der Typus ist so oft mit seinen Betrügereien (Heiratsschwindel, Hochstapelei, Zechbetrug usw.) und sonstigen Schwindeleien behandelt und auch der Praxis so geläufig, daß er zu den bekanntesten Typen abartiger Krimineller gehört. Besonders merkwürdig ist die oft erstaunliche Wirkung solcher „betrogenen Betrüger“ auf andere (Schneider-Festschrift 1947, S. 236 mit Beispiel). Die übliche Kennzeichnung als „geltungsbedürftig“ oder „geltungssüchtig“ scheint mir für die soziologische Betrachtung nicht sehr treffend, vielmehr geeignet zu sein, falsche Vorstellungen zu erwecken. Sie geht auf Jaspers zurück und auf sein „mehr scheinen wollen als man ist“. Schon Schneider (85, 87) betont dabei, daß bei den eigentlichen Pseudologen noch ein gewisses Maß von Einbildungskraft und Aktivität zum Grundtypus hinzukommen muß. Gewiß spielt bei vielen Hochstaplern, Heiratsschwindlern usw. auch das „Geltungsbedürfnis“ bzw. die „Geltungssucht“ eine wesentliche Rolle. Aber das Primäre für den kriminologischen Typ ist doch jenes Schwindeln um des Schwindeln willen, das halbe selbst daran Glauben, das Schauspielerische und – die Neigung, auf diesem mühelosen Weg zu Geld und Genuß zu kommen. Man darf keineswegs dieses letzte Merkmal zu sehr beiseite lassen und es in ein bloß „ideales“ Geltungsbedürfnis umdeuten. Wir sprechen daher lieber von „pathologischen Schwindlern“ und

¹ Handb. der Erbbiologie des Menschen Bd. V (1939), S. 1252.

Pseudologen als von Geltungsbedürftigen, ohne damit selbstverständlich der parallel gehenden und auch für den Soziologen (Kriminologen) wichtigen psychopathologischen Betrachtung auf ihrem Gebiet vorzugreifen. Oft handelt es sich um gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

In allen diesen Fällen „personaler Abnormität“ ist – unbeschadet der bestehenden Zurechnungsfähigkeit – das Dilemma zwischen der pathologischen Anlage, für die der Belastete „nichts kann“, und seiner oft erheblichen sozialen Gefährlichkeit theoretisch vielfach nicht restlos zu lösen. Praktisch gibt das geltende Recht ausgiebige Mittel an die Hand, um der Besonderheit des einzelnen Falles gerecht werden zu können. In besonderen, durch die Umstände (IV. Abschn.) gegebenen Fällen bleibt die Möglichkeit des Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB, gegebenenfalls mit Unterbringung in der Heilanstalt nach § 42 b StGB. Nach der andern Seite steht gegen besonders gefährliche Individuen der Weg der §§ 20 a (Strafschärfung beim gefährlichen Gewohnheitsverbrecher), 42 e StGB (Sicherungsverwahrung) offen, ebenso wie umgekehrt der Weg der Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB mit der Heilanstalt des § 42 b StGB. Eine lebensnahe Rechtsprechung (RGStr. 72, 326; 73, 47 mit Strafr. 1948 S. 224) hat, trotz vermeintlichen Widerspruchs, die gleichzeitige Anwendung der §§ 20 a, 51 Abs. 2 StGB mit ihren Sicherungs- und Besserungsmaßregeln anerkannt. Daneben ist auf die Kombinationsmöglichkeit nach § 42 n StGB hinzuweisen. So kann ein erfahrener Richter innerhalb des Menschenmöglichen allen Bedürfnissen gerecht werden.

3. Vitale Störungen nehmen neben den personalen Abnormitäten im Rahmen der Strafrechtspflege gleichfalls einen breiten Raum ein.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß im Rahmen soziologisch-kriminologischer Betrachtung das Wort „vital“ in einem weiteren Sinne zu verstehen sei, als es vielfach in der Psychopathologie üblich ist. Schneider¹ beschränkt den

¹ Psychopath. Psl. 1943, S. 1, Pathopsychologie der Gefühle und Triebe 1935, S. 9.

Ausdruck streng auf das Leibliche. Wir unterscheiden demgegenüber von außen her gesehen das „Personale“, indem wir dieses auf die Teilhabe der Person an den überindividuellen Sinnzusammenhängen beschränken,¹ von dem „Vitalen“, indem wir darunter alles zusammenfassen, was dem Individuum triebartig, gefühlsmäßig, als Anreiz oder Strebung usw. aus tieferen Seelenschichten zuströmt. Aber auch die rein körperlichen Triebe und Anreize zählen hierher. Sprachlich besteht gegen solche Verwendung des Wortes „vital“ kein Bedenken; viel eher ließen sich solche gegen eine künstliche Eingengung auf das körperliche Gebiet behaupten.²

Das Gebiet der „vitalen Störungen“ ist also ein recht umfangreiches. Im Vordergrund stehen die vitalen Triebstörungen, insbesondere das unerschöpfliche Gebiet der „Psychopathia sexualis“. Diese sexuellen Abnormitäten sind entweder qualitativer Art, meist extreme Ausbildungen normaler Triebkomponenten, oder quantitativer Art (abnorme Triebstärke) oder Kombinationen beider. Kriminell besonders gefährlich sind die sadistischen (Wollust mit Grausamkeit, Körperverletzungen, Tötungen, Massenmörder), exhibitionistischen (§ 183 StGB), fetischistischen (Diebstähle) und homosexuellen Formen (§§ 175, 175 a StGB), mitunter auch die Formen sexueller Hörigkeit (Verleitung zu Straftaten, sexueller Mißbrauch). Außerhalb der Sexualsphäre sind die triebhaften Suchten aller Art und die mit ihnen zusammenhängenden Straftaten zu nennen (Alkoholismus mit seinen kriminellen Auswirkungen, Morphinismus, Kokainismus und sonstige Rauschgiftsuchten). Die alte Lehre von den sog. Monomanien (Kleptomanie, Pyromanie usw.) ist heute im allgemeinen aufgegeben; doch lassen sich Fälle eines isolierten Brandstiftungs-, Stehltriebs usw., die gleichfalls hierher zählen, auch heute nicht ganz in Abrede stellen³. Aus dem

¹ Wobei wir den früher Strafr. 1933, S. 279 gebrauchten Ausdruck „zweckbewußte Persönlichkeit“ als zu rational lieber vermeiden, dagegen dem „durch rechtliche Motive motivierbar“ im gleichen Zusammenhang auch hier seine Bedeutung belassen.

² Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 21, Anm. 3.

³ Vgl. Gerhard Schmidt, Der Stehltrieb oder die Kleptomanie. Zbl. für die ges. Neurologie und Psychiatrie Bd. 92, S. 1 ff. mit MonKrimBiol. XXX, 460.

Gebiete der Psychopathien haben wir oben schon einzelne Formen hervorgehoben, bei denen der „vitale“ Charakter der Abnormität Beachtung verdient. Dasselbe gilt für einzelne psychopathische Züge (KrimPol. 1944 S. 66 ff.) und für alle sonstigen Besonderheiten der „vitalen“ Anlage, die zu kriminellen Taten führen können, wie abnorme Reizbarkeit, endogene Stimmungsschwankungen usw. Endlich sind als besonders wichtig hier noch zu nennen die seelischen Auswirkungen residuärer Zustände und Defekte aus überstandenen körperlichen und seelischen Schädigungen (Gehirntraumen, schweren Aufregungen usw.) und Krankheiten (Malaria, Encephalitis, Erschöpfungszuständen usw.), wozu insbesondere auch die im II. Abschn. 2 d erwähnten residuären Defekte und seelischen Abnormitäten aus überstandenen echten Geisteskrankheiten gehören.

Die juristische Beurteilung wird bei der Vielgestaltigkeit dieser Erscheinungen zweckmäßigerweise die einzelnen Gruppen getrennt würdigen.

a) Bei den sexuellen Persionen und Abnormitäten aller Art, bis hinauf zu den schwersten, dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß die sexuelle Perversion oder gar die perverse Handlung niemals als solche die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 StGB rechtfertigen (KrimPol. 1944 S. 70). Auch Bumke, Lehrb. 1944 S. 144 lehnt es ab, „daß die Tatsache krankhafter geschlechtlicher Neigungen an sich die Zurechnungsfähigkeit aufhebt“. Im gleichen Sinne äußert sich Hoche's Handb. 1934 S. 324 ff. (337).

b) Grundsätzlich muß auch für sonstige anormale Triebe, Suchten und Monomanien dasselbe gelten. Generelle Ausnahmen in bestimmter Hinsicht sind nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich muß, wo die Persönlichkeit als solche intakt geblieben, also die „Teilhabe“ an der Welt der Werte und Normen gegeben ist, von ihr die Beherrschung einzelner vitaler Störungen gefordert werden, sofern diese nicht Ausdruck eines echten Krankheits-Prozesses (II. Abschn.) sind.

Damit ist jedoch nicht schon endgültig zu den umstrittenen Fragen, z. B. des Morphinismus (Hoche's Hdb. S. 329), der impulsiven Affekttaten u. ähnl. Stellung genommen. Überall bleibt

in solchen Fällen eine weitere Würdigung, auch des konstellativen Faktors, vorbehalten. Unser Ergebnis ist also lediglich dies: die Berufung auf vitale Störungen und Abnormitäten allein rechtfertigt noch nirgends ohne weiteres die Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB. Es kommt auf die inneren und äußeren „Umstände“ und dies bedeutet auf eine ins einzelne gehende psychologische Analyse des konkreten Einzelfalles an.

c) Dies gilt schließlich neben den sonstigen vitalen Störungen auch für die Gruppe der residuären Schädigungen und Defekte aller Art, wie sie oben erwähnt wurden. Hier ist die Frage freilich praktisch mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Leferenz-Rauch bemerkt dazu in der Schneider-Festschrift 1947 S. 246: „Ein Schädelunfall in der Anamnese zusammen mit einer leichten Ventrikelerweiterung auf dem Encephalogramm genügen, den Verdacht auf eine traumatische Hirnschädigung aufkommen zu lassen, worauf fast automatisch die Zuerkennung der Unzurechnungsfähigkeit oder zum mindesten der verminderten Zurechnungsfähigkeit erfolgt, während es ohne diese Befunde bei der Diagnose einer Psychopathie oder der Ablehnung einer Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit geblieben wäre. Es ist dies um so verwunderlicher, als sich ja an dem psychischen Zustandsbild durch den Encephalogrammbefund nichts geändert hat, lediglich die auch schon vorher bemerkten Erscheinungen von dem Untersucher anders bewertet werden.“ Ein grundsätzlicher Widerspruch zu dem hier vertretenen Standpunkt scheint mir aber auch darin nicht zu liegen, ganz abgesehen davon, daß § 51 Abs. 1 StGB (nur Abs. 1 interessiert hier) nicht unter allen Umständen für anwendbar angesehen wird. § 51 Abs. 2 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) ist auch unseres Erachtens bei residuären vitalen Störungen stets nahegelegt. Im übrigen wenden wir uns zwar gegen jede „automatische“ Anwendung von § 51 Abs. 1 StGB in unserem Zusammenhang; aber daß der Verdacht einer Hirnschädigung, der erst durch den Encephalogrammbefund erweckt wurde, bei der Gesamtwürdigung der Umstände mit in die Waagschale fallen soll, kann nicht bestritten werden. Leichte seelische Störungen ohne und solche mit verdächtigem körperlichem Befund können sehr wohl im Ergebnis zu verschiedener Beurtei-

lung führen. Von Bedeutung ist hier besonders auch das, was schon oben anlässlich der gemütlosen Psychopathen ausgeführt wurde: bestimmte Schädigungen körperlicher Art können nicht nur die Reizbarkeit steigern, die Widerstandskraft schwächen usw., sondern auch unmittelbar charakterliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die hier berührten Fragen im Einzelfall oft zu sehr schwierigen Entscheidungen führen. Der folgende Fall mag als Beispiel dienen. Der 40 Jahre alte Angeklagte in gehobener sozialer Stellung, beruflich und persönlich geschätzt, in glücklicher Ehe lebend, aus der ein Kind hervorgegangen ist, ist in acht Fällen der Unzucht mit erwachsenen Männern beschuldigt. Die Partner waren aus einem bestimmten, ethisch defekten Personenkreis entnommen und vielfach wochen- und monatelang vorher bestellt. Drei psychiatrische Sachverständige nahmen übereinstimmend nach mehrwöchiger Beobachtung an, daß der Angeklagte auf Grund einer im 22. Lebensjahr durchgemachten Kopfgrippe an einer organischen Gehirnerkrankung leide, die im Laufe der Zeit zu einer Triebveränderung auf sexuellem Gebiet geführt habe. Ein vierter Sachverständiger sieht in den begangenen Taten den Ausfluß einer psychopathischen Konstitution. Sämtliche vier Sachverständigen sind darüber einig, daß der Angeklagte nicht der Typ eines Homosexuellen sei, daß kein Umbau der Gesamtpersönlichkeit stattgefunden und seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit durch seine Handlungen nicht gelitten habe. Zwei Sachverständige sprachen sich unbedingt für § 51 Abs. 1 StGB aus. Es handle sich, führte der eine näher aus, um „inselförmige Drangzustände“, welche „die Gesetzmäßigkeiten und gewohnten Steuerungen der Grundpersönlichkeit so radikal durchbrechen, daß die Persönlichkeit sie weder in intellektuellem noch willensmäßigem Sinne zu beherrschen vermag“. Das Verfahren führte zunächst zur Freisprechung ohne Anwendung des § 42b StGB. Das Reichsgericht hob das Urteil auf. In der neuen Verhandlung kam es zur Verurteilung zu einer mehrjährigen Gesamtstrafe wegen acht Vergehen nach § 175 StGB. Eine Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB in Fällen solcher Art bei bloßen Augenblicksentgleisungen erschiene durchaus verständlich. Denn hier wür-

den die Umstände es nahelegen, daß die Persönlichkeit des Täters vom abnormen (durch die körperliche Schädigung bedingten) Trieb „überrannt“ worden wäre. Bei „wochen- und monatelanger“ Vorbereitung fällt es schwer, zumal nach so langem Zwischenraum zwischen der Schädigung und den inkriminierten Taten, zu glauben, daß eine Assimilierung und Beherrschung des abnormen Triebs durch die im übrigen intakte Persönlichkeit nicht hätte erfolgen können. Deshalb wird man das Urteil kaum zu verwerfen vermögen.

Fassen wir das Gesagte zusammen: auch für die vitalen Störungen muß als Regel gelten, daß sie von sich aus allein die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB nicht ausschließen. Unter welchen besonderen „Umständen“ dies etwa der Fall sein kann, ist Sache des Einzelfalles und teilweise im nachfolgenden IV. Abschnitt näher zu prüfen.

Auch hier taucht natürlich die Frage auf, ob und inwieweit innerhalb der Strafe, sei es nach § 51 Abs. 2 StGB, sei es im Wege der allgemeinen Strafzumessung, die vitale Störung und Abnormität zu berücksichtigen sei. Verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB oder Berücksichtigung als Strafmilderungsgrund wird bei den körperlich bedingten Schädigungen nicht selten nahegelegt sein. Im übrigen gilt auch hier wiederum das schon früher bei den Psychopathen (2) aufgewiesene Schema der strafrechtlichen Möglichkeiten: §§ 51 Abs. 1, 42 b – §§ 20 a, 42 e – § 51 Abs. 2, 42 b – Kombination beider und § 42 n StGB.

IV. Abschnitt

Die abnormen Reaktionen

In den beiden vorangegangenen Abschnitten (II und III) stand ausschließlich der persönliche Faktor zur Erörterung mit dem Ergebnis, daß in ihm das Vorliegen einer echten Geisteskrankheit (II. Abschn.) oder eines hochgradigen Schwachsinn (III. Abschnitt Nr. 1) ohne weiteres zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB führen, dagegen bei sonstigen Abnormitäten der „personalen“ (III. Abschn. Nr. 2) oder der „vitalen“ (III. Abschn. Nr. 3) Sphäre dies jeweils erst an Hand

der konkreten Umstände beurteilt werden kann. Hier kommt es also neben dem personalen auch auf den konstellativen Faktor und damit auf die besondere Situation der einzelnen Tat an.

Wir prüfen, um diese Erörterung im einzelnen weiterzuführen, die Reaktion im einzelnen Fall, sei es daß es sich um die Reaktion auf besonders geartete physische Einflüsse (z. B. des Klimas beim sog. Tropenkoller), sei es auf bestimmte Erlebnisreize, also auf besonders geartete seelische Situationen handelt. Von solchen „abnormen Erlebnisreaktionen“, die hier im Mittelpunkt des Interesses stehen, handelt besonders Schneider.¹ Er versteht darunter sinnvoll motivierte gefühlsmäßige Antworten auf ein Erlebnis und schließt sich damit im wesentlichen, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, der Definition von Jaspers an, wonach eine abnorme Erlebnisreaktion dann vorliegt, wenn 1. der reaktive Zustand nicht aufgetreten wäre ohne das verursachende Erlebnis, 2. der Inhalt, das Thema des Zustandes in verständlichem Zusammenhang mit seiner Ursache steht und 3. der Zustand in seinem zeitlichen Verlauf abhängig ist von seiner Ursache. Ihn interessieren dabei vor allem die „übercharakterlichen“, d. h. (19/20) die allgemein menschlichen Reaktionen auf äußere Erlebnisse, weniger die persönlichkeitsbedingten (36/37) „inneren Konfliktreaktionen“. Für uns sind beide bedeutsam. Außerdem berücksichtigt der vorliegende Abschnitt, wie bereits bemerkt, auch die „rein kausalen“ Reaktionen (auf Tageszeit, vitale Stimmung, körperliches Befinden, Genußmittel aller Art usw.).

„Abnorm“ nennen wir eine Reaktion sowohl dann, wenn in ihr ein besonderes Mißverhältnis von Reiz und Reaktion zutage tritt, wie auch dann, wenn die Art der Reaktion nach außen als solche außergewöhnlicher Art ist. Wir ziehen also auch Fälle in Betracht, in denen schon der Reiz ein so außergewöhnlicher ist, daß auch der „Normale“ auf ihn ein Verhalten zeigt, das sich außerhalb des Üblichen bewegt.

Wir können im übrigen dazu nur einiges Wenige andeuten. Wir unterscheiden zweckmäßigerweise:

¹ Psychiatrische Vorlesungen für Ärzte (2. Aufl. 1936) S. 52 ff. und Beiträge zur Psychiatrie (2. Aufl. 1948) S. 16 ff.

a) Unmittelbare abnorme Einzelreaktionen. Namentlich auf psychopathischer Grundlage (III. Abschn. Nr. 2) kann es zu „psychoseähnlichen Zuständen“ kommen, die, ohne damit etwa echte Geisteskrankheiten (II. Abschn.) zu sein, in ihren Erscheinungsformen an solche erinnern, wie sog. Haftpsychosen, psychogene Verwirrheitszustände (Dämmerzustände), Schreckpsychosen u. ähnl. Streng genommen ist sogar jeder „Normale“ fähig, in äußersten Fällen in solcher Weise zu reagieren, z. B. in schweren Erschöpfungszuständen mit „epilepsieähnlichen“ Krämpfen oder in Panikzuständen mit „hysterischen“ Symptomen. Auch die sog. symptomatischen Psychosen, z. B. nach Entziehung von Rauschgiften u. ähnl., gehören ganz allgemein hierher.¹

b) Abnorme Entwicklungen. Auch hier wiederum insbesondere auf psychopathischem Boden (III. Abschn. Nr. 2) können sich aus bestimmten „Erlebnissen“ seelische Entwicklungen ergeben, die in ihrer Folge zu durchaus abnormen, aber immer noch „verständlichen“ und einfühlbaren Seelenzuständen, insbesondere wahnhafter Art, führen. Sie sind streng zu unterscheiden von dem Wahn echter Psychosen, namentlich der Schizophrenie; Bumke, Lehrb. 1944, S. 215, unterscheidet in diesem Sinne zwischen paranoischen Entwicklungen und paraphrenen Prozessen. Auch hier haben wir es also mit „psychoseähnlichen“ Zuständen zu tun.

Schöne Schilderungen solcher Entwicklungen gibt Kretschmer, Der sensitive Beziehungswahn (2. Aufl. 1937). Forensisch im Vordergrund des Interesses steht vor allem der Querulantenwahn.² Wahrscheinlich hierher und nicht ins Gebiet der echten Geisteskrankheit (Schizophrenie), trotz zweifellosen Zutreffens des § 51 Abs. 1 StGB, gehört auch Gaupp's „Fall Wagner“ (KrimPol. 1944, S. 39) und sein Parallelfall in der Zeitschr. für Neurol. und Psychiatrie Bd. 174, S. 762–810 (1942). Doch ist das eine psychiatrische Frage.

Die juristische Beurteilung in diesen und anderen Fällen abnormer Reaktion unter dem Gesichtspunkt der strafrecht-

¹ Siehe dazu Schneider, Probleme der klinischen Psychiatrie, 1932, S. 32, 41 f.

² Siehe hierüber näher mit Lit. KrimPol. 1944, S. 40.

lichen Zurechnungsfähigkeit des § 51 Abs. 1 StGB ist im bisherigen schon berührt. Entscheidend ist stets eine eingehende psychologische Analyse des Einzelfalles. Aus ihr ergibt sich insbesondere, ob und inwieweit seelische Abnormitäten personaler oder vitaler Art (III. Abschn. Nr. 2 u. 3) im Einzelfall zu § 51 Abs. 1 StGB führen oder nicht.

Leitender Gesichtspunkt bei solcher Beurteilung ist: ob die Persönlichkeit des Täters mit ihrer „Teilhabe“ an den überpersönlichen Sinnzusammenhängen der ethisch-rechtlichen Werte und Normen (Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 40), also seine „Person“, nach Lage der Sache trotz der vorhandenen Störung sich den kriminellen Anreizen gegenüber hätte durchsetzen können. Wird diese Frage bejaht, so ist Zurechnungsfähigkeit gegeben. Die Antwort auf solche Frage aber kann immer nur ein sorgfältiges Abwägen an Hand der konkreten Situation und der in ihr wirkenden Kräfte geben. Mehr als dies läßt sich über die Entscheidung für und wider den § 51 Abs. 1 StGB, von den Fällen der echten Geisteskrankheiten (II. Abschn.) und den Fällen des Schwachsinn (III. Abschn. Nr. 1) abgesehen, nicht sagen. Diese Entscheidung zu geben ist Sache des verantwortlichen Richters.

Die Antwort mag vielen dürftig und unbestimmt erscheinen. Aber es ist Sache der Wissenschaft, die Dinge so zu sehen, wie sie sind, und nicht mehr zu geben, als man geben kann. Die Frage aber, inwiefern eine Person sich überhaupt gegenüber kriminellen Tendenzen „durchsetzen kann“, überschreitet das hier vorgesezte Gebiet der Empirie, also das der unmittelbaren Erfahrung. Sie kann erst in dem noch folgenden rechtsphilosophischen Teil (V. Abschnitt) eine abschließende Klärung erfahren.

V. Abschnitt.

Methodisches und Rechtsphilosophisches

Die bisherigen Erörterungen fordern, auch nach dem zuletzt Gesagten, noch einige methodische und rechtsphilosophische Erwägungen grundsätzlicher Art.

1. Einen bedeutsamen Beitrag von psychiatrischer Seite zu den grundsätzlichen Fragen des § 51 Abs. 1 StGB gibt der schon

mehrfach erwähnte Vortrag von Kurt Schneider, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit (1948). Vom seelisch Abnormen 1. als Folge von Krankheit, 2. als bloßer Spielart seelischen Wesens war ausführlich schon oben im II. und III. Abschnitt die Rede. Das Gesetz in § 51 Abs. 1 StGB begnügt sich aber, heißt es weiter, zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit nicht mit dem Vorliegen einer Bewußtseinsstörung, einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Geistesschwäche, sondern es fordert weiterhin, daß der Täter deswegen „unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“. Die Fragen nach solcher Fähigkeit der Einsicht und der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, sind aber „tatsächlich unbeantwortbar, vor allem die zweite“ (13). Dem Text des Gesetzes liege dabei eine Psychologie der Handlung zugrunde, die lebensfern ist und sich auch mit der heutigen psychologischen Auffassung nicht vereinigen läßt.¹ Er gliedere die Handlung in einen rationalen, intellektuellen Teil und in den der Willensentscheidung. So handle aber in Wirklichkeit fast nie jemand. In Wahrheit sei alles meist ein reines Kräftespiel der Triebe. Nur in extrem seltenen Fällen komme es zu einem Abwägen des Für und Wider, der Strebung und Gegenstrebung und endlich zu einer Willensentscheidung. Ob die „Einsicht“ als hemmender Faktor auftauche, vollends ob man das „verlangen“ konnte, entziehe sich jedem fremden Einblick und Urteil. Noch hoffnungsloser sei die Beurteilung, ob die Fähigkeit bestand, „entsprechend einer Einsicht zu handeln“. Auch wenn man beim Normalen einen „freien Willen“ voraussetzt, so sei solche Annahme und die Annahme, daß man im Einzelfall von außen sein Dasein oder gar die Fähigkeit dazu beurteilen kann, etwas völlig anderes. „Man kann nur sagen, daß man beim normalen Menschen ein Auch-anders-können voraussetzt und bei gewissen Arten von Abnormen eben nicht. Keineswegs (aber) braucht das so zu sein (19/20).“

Der Vortrag hat in juristischen Kreisen berechtigtes Aufsehen erregt. Noch Kant² hat den Philosophen für zuständig

¹ Die Bemerkung übersieht, daß § 51 StGB keine „Psychologie“, sondern normative Beurteilungsmaßstäbe gibt und geben will.

² Anthropologie, 2. Aufl. 1800. Erster Teil, 1. Buch C, § 51.

erklärt, im Falle zweifelhaften Geisteszustandes über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen das Urteil zu sprechen. Seit mehr als 100 Jahren hat sich in ständiger gerichtlicher Praxis ebenso wie im Allgemeinbewußtsein demgegenüber die Überzeugung durchgesetzt, daß der Psychiater der berufene „Sachverständige“ sei, darüber dem Richter maßgebenden Rat zu erteilen. Nicht, wie noch Hoffbauer¹ annahm, weil dem Arzt „die aus Übung entsprungene Fertigkeit zu psychologischer Beobachtung und Übersicht mehr als andern zur Verfügung stünde“ (dies würde genau so für den erfahrenen Richter gelten), sondern weil ihm und im besonderen dem Psychiater die besondere klinische Erfahrung an geisteskranken Menschen in vorzugtem Maße zur Verfügung steht.

Der Vortrag von Schneider weist nun demgegenüber nach, daß der Psychiater von seinem naturwissenschaftlich-medizinischen Standort aus ein abschließendes Urteil zu § 51 StGB nicht zu geben vermag. Die letzten Gründe dieses Paragraphen liegen also offenbar in anderen Bereichen. Ihnen müssen wir daher im folgenden noch etwas tiefer in grundsätzlicher Weise nachgehen.

2. In § 51 Abs. 1 StGB nach der Fassung des GewVerbrGes. vom 24. November 1933 (RGBl. I 995) ist abgestellt auf die „Fähigkeit, nach bestimmter Einsicht zu handeln“. Die ursprüngliche Fassung des § 51 RStGB von 1871 sprach demgegenüber von einem Zustand des Täters, „durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. Auf energischen Einwand von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite² gegen diese indeterministische „Willensfreiheit“ mit dem Hinweis auf ihre wissenschaftliche Nichtbeweisbarkeit ist die Neufassung im GewVerbrGes. 1933 gewählt worden. In Wahrheit hat sich in der Sache freilich nichts Wesentliches geändert. Auch die Neufassung nimmt genau so auf ein „hätte anders handeln können“ des Täters Bezug.³

¹ Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege (1808) S. 5 ff.

² Siehe dazu Aschaffenburg in Hohes Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (3. Aufl. 1934) S. 23 und insbesondere in den früheren Auflagen.

³ Strafrecht I, 1948, S. 112.

Damit rührt die Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit an das Problem der menschlichen Willensfreiheit, also an die Frage nach Determinismus oder Indeterminismus im menschlichen Wollen.¹ Es muß dabei für unsern Zusammenhang genügen, auf folgendes hinzuweisen: für die Existenz einer „Freiheit“ in der „personalen“ Schicht des Menschen sprechen gewichtige Gründe, und zwar auch solche rein erfahrungsmäßiger Art. Wenzl weist hin auf die „Urphänomene, zu denen das Freiheitsbewußtsein gehört“, die man „nur aufzuzeigen“ vermag, „wie man eine Farbe aufzeigen kann, in der Hoffnung, nicht auf Farbenblindheit zu stoßen“. Freilich: exakt beweisen läßt sich das Vorhandensein dieser „Freiheit“ nicht. Es bleibt vielmehr „bei der ontologischen Möglichkeit der Willensfreiheit, ohne daß ihre ontologische Notwendigkeit feststünde“ (Nicolai Hartmann). Noch weniger aber lassen sich exakte Kriterien dafür angeben (worauf es hier entscheidend ankommt), wo im Einzelfall die Grenze zwischen vorhandener Willensfreiheit und Willensunfreiheit liegt. Und was das Argument des Freiheitsbewußtseins anlangt, so ist bekannt, daß sehr häufig notorisch Unzurechnungsfähige leidenschaftlich ihr „freies“ Wollen behaupten, während offensichtlich Zurechnungsfähige ebenso leidenschaftlich behaupten, „sie hätten nicht anders handeln können“, als sie ihre Taten begingen.²

Die Grundlage für jenes: „du hättest anders handeln können“, ohne das es eine persönliche Verantwortlichkeit im strengen Sinne nicht gibt, liegt also nicht auf theoretischem, sondern auf praktischem Gebiet. Wir stellen fest, daß das praktische Leben und so auch das Gesetz in § 51 StGB auf Grund jener Teilhabe des Menschen an überpersönlichen Sinnzusammenhängen voraussetzt,³ daß der „normale“ Mensch kriminellen Antrieben gegenüber „anders handeln kann“, d. h.

¹ Dazu Mezger, Über Willensfreiheit. Sitzungsber. Bay. Akad. der Wiss. Philos.-histor. Klasse Jahrg. 1944-46, Heft 9, und Wenzl, Freiheit und Wirklichkeit. Dasselbst Jahrg. 1948, Heft 1.

² Schneider, Vortrag 1948, S. 20.

³ Das ist aber keineswegs eine „Fiktion“ (also auch kein bloßes „Als ob“), denn eine Fiktion würde das Feststehen des Gegenteils der Freiheit behaupten, das aber genau so unbeweisbar ist wie die „Freiheit“.

daß er jene Teilhabe zum wirksamen Motiv seines Handelns hätte machen können. Auf diese Voraussetzung gründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters für sein Verhalten, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB vorgelegen haben. Das Gesetz fordert von ihm ein „Sich-Beherrschen“, d. h. ein „Herr-Sein“ über seine Taten.

3. Die rechtsphilosophische Seite der Frage wird näher behandelt in einem eindringenden Aufsatz von Heinz Leferenz, Die rechtsphilosophischen Grundlagen des § 51 StGB. Der Nervenarzt XIX 364–372 (August 1948). Nach einer wertvollen Übersicht über die bisherigen Bemühungen bringt Verf. seine eigene Stellungnahme: nur der Indeterminist könne dem Täter einen über das reine Werturteil hinausgehenden persönlichen Vorwurf für seine Tat machen und nur unter der Voraussetzung des Anders-Handeln-Könnens vermöge man die absolute Straftheorie eines rückblickenden „quia peccatum est“ aufrechtzuerhalten. Sonst bleibe nur das „punitur, ne peccetur“ der relativen Straftheorie. Die Entscheidung in dem Streit um die Willensfreiheit selbst müsse aber bei seinswissenschaftlicher Betrachtung offen bleiben. Der strenge Beweis der Willensfreiheit sei nicht möglich. Denn nach den (schon oben zitierten) Worten von Nicolai Hartmann gebe es wohl eine ethische Notwendigkeit und eine ontologische Möglichkeit der Freiheit, aber keine ontologische Notwendigkeit der letzteren. Die Willensfreiheit stelle also ein weltanschauliches Bekenntnis dar, einen „Glaubenssatz“. Für die Rechtswissenschaft bedeute dies die Fragestellung, ob sich eine solche Fiktion mit unserer Idee von Recht und Gerechtigkeit vereinbaren läßt.

Nach Leferenz dient das Recht der Wirklichkeit des sozialen Lebens, es hat mit der Kulturwirklichkeit zu tun, und dies erfordere, daß auch seine Grundlagen seinswissenschaftlich erfaßbar sein müssen. Sind sie dies nicht, so erscheint es ihm nicht erlaubt, Rechtsfolgen an sie zu knüpfen, die einschneidend in die Wirklichkeit des täglichen Lebens hineinragen. Die Gründung des Strafrechts auf eine metaphysische Stellungnahme sei nicht tragbar. Dies bedeute, daß das Strafrecht im Sinne des Schuldstrafrechts falle und die Begriffe Verantwortlichkeit, Schuldvorwurf und Vergeltung in ihrer ursprünglichen Bedeutung

keine Gültigkeit besitzen. Damit scheide auch das Problem der Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit in seinem heutigen Sinn aus. „Auf die Frage, was mit den Tätern, gleichgültig ob krank oder gesund, geschehen solle, muß an die soziologischen Richtungen verwiesen werden, die die Abgrenzung der Interessen des einzelnen zu denen der Gesellschaft als Wissenschaftsobjekt haben.“

Die Meinung des Verf. ist offensichtlich die, daß man, um eine „metaphysische“ Stellungnahme zu vermeiden, sich an die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme halten müsse. Aber eine Weltanschauung, die als letztes nur die „Zweckmäßigkeit“ kennt, ist unhaltbar. Denn jeder grundsätzliche Utilitarismus und Relativismus ist immer eine nicht zu Ende gedachte Theorie. Niemals kann sie der Frage entgehen: zweckmäßig wozu? Gewiß soll jedes Recht „zweckmäßig“ und damit lebensnah sein. Aber ein Letztes liegt darin nicht. Man sagt gerne, das Strafrecht habe eben der „Erhaltung der Gesellschaft“ zu dienen. Aber wir wissen heute, daß auch damit die erforderliche Eindeutigkeit der Wertung nicht erreicht ist. Es kommt darauf an, welcher Gesellschaft das Strafrecht und wie es ihr dienen will. Ein liberal und ein totalitär gedachtes Strafrecht sehen völlig verschieden aus. Ohne einen absoluten Grund im Transzendenten gibt es auch in strafrechtlichen Einzelfragen, wie der Zurechnungsfähigkeit des § 51 Abs. 1 StGB, keinen Abschluß.¹

Deshalb sind die letzten Erwägungen, die in unserer Frage entscheiden, solche der Gerechtigkeit.

Leferenz meint: da sich das Bestehen der menschlichen Willensfreiheit zwingend nicht beweisen lasse, sollen sich auf diese „Annahme“² Erwägungen der Gerechtigkeit nicht gründen dürfen. In Wahrheit ist es umgekehrt: die Gerechtigkeit „gilt“ an sich und unbedingt und wir haben zu sehen, wie wir sie mit den uns gegebenen Mitteln verwirklichen. Nicht ob wir die Gerechtigkeit beweisen können, sondern wie wir sie mit unseren

¹ Siehe dazu Strafr. 1948, S. 74, u. den Aufsatz: „Il naturalismo nel diritto penale“. Giustizia penale, Parte II. a. 1938 Fasc. III.

² Daß es sich um keine „Fiktion“ handelt, ist schon oben dargetan.

unvollkommenen Mitteln durchsetzen, ist die entscheidende Frage.

Leferenz übersieht bei seinen Erwägungen eines: daß das praktische Leben und so auch die Praxis der Gerechtigkeit auf Schritt und Tritt mit ontologischen Möglichkeiten rechnet und rechnen muß. Sie kann sich gar nicht überall nur auf ontologisch „Sicheres“ und Notwendiges gründen. Der beste Beweis dafür innerhalb des Strafrechts ist der Begriff der „Gefahr“, ohne den kein Strafrecht auskommt¹ und der allein auf solchen empirischen Möglichkeiten beruht. Daher beruht auch der Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit auf der in der Teilhabe des Individuums an überindividuellen Sinnzusammenhängen gegebenen Möglichkeit, daß die ethisch-rechtlichen Werte und Normen zu wirksamen Motiven des Handelns werden, auch wo wir die ontologische Notwendigkeit im Einzelfall nicht restlos „beweisen“ können.

Damit ist von einem höheren Standpunkt aus die abschließende Antwort auf die Frage gegeben, die wir im rein empirischen Bereich am Ende des IV. Abschnitts offen lassen mußten. Von den echten Geisteskrankheiten (II. Abschnitt) und den Fällen des Schwachsinn (III. Abschnitt Nr. 1) abgesehen, können seelische Abnormitäten personaler oder vitaler Natur (III. Abschnitt Nr. 2 und 3) immer nur im Wege einer gerechten Abwägung der dem Individuum jeweils gegebenen Möglichkeiten für § 51 Abs. 1 StGB abschließend bewertet werden. Wir haben an Hand der Erfahrung die „Teilhabe“ an den überindividuellen Sinnzusammenhängen (mögen sie persönlich vom Individuum in seiner Sphäre bejaht oder abgelehnt werden, wovon ihr überindividueller „Wert“ niemals abhängig ist) und die in ihr gegebenen Möglichkeiten gegenüber den in den seelischen Abnormitäten vorliegenden kriminellen Anreizen abzuschätzen. Nur der sachkundige und erfahrene Richter wird dies mit Hilfe und im Zusammenwirken mit dem psychiatrischen Sachverständigen in sachgemäßer Weise tun können. Er wird die „personalen“ Mängel einer inneren Haltlosigkeit, einer ethischen Gefühllosigkeit oder einer Neigung zu betrügerischen Schwinde-

¹ Näher dazu Strafrecht 1948, S. 67.

leien im ganzen gering einschätzen gegenüber den normativen Anforderungen der Rechtsordnung. Er wird dagegen manchen „vitalen“ Störungen, insbesondere wo sie auf körperlichen Schädigungen, Gehirntraumen, überstandenen Krankheiten oder endokrin bedingter Reizbarkeit beruhen und einer vielleicht übermächtigen Situation gegenüberstehen, Verständnis entgegenbringen und insoweit keine ungerechten Anforderungen an die Widerstandskraft des einzelnen stellen.

Exkurs über das „Verstehen“

Der Begriff des „Verstehens“ ist für das Erfassen alles seelischen Geschehens und für die genaue Abgrenzung der im vorstehenden berührten Vorgänge (echte Geisteskrankheiten, seelische Abnormitäten) von so zentraler Bedeutung und ist zugleich so vieldeutig und in seinem Ausgangspunkt umstritten, daß seiner Klärung hier noch ein besonderer Exkurs gewidmet sein mag. Er gibt zugleich in vielem die tiefere Begründung für manche Ausführungen des Textes.

Verstehen heißt Erfassen von Sinnzusammenhängen. Wenn wir für unsere Zwecke diese Begriffsbestimmung voranstellen, so sind wir uns bewußt, daß wir damit eine Reihe strittiger Punkte berühren. Einigkeit dürfte zunächst in dem Ausgangspunkt bestehen, wonach solches Verstehen ein bestimmtes Verfahren, also eine bestimmte Tätigkeit oder Funktion bedeutet, mittels deren wir fremdes Seelenleben¹ oder bestimmte geistige Inhalte zu erfassen vermögen. Aber diese Funktion kann sehr verschiedener Natur sein, woraus sich zwei getrennte Arten des Verstehens ergeben, die leider vielfach nicht genügend geschieden und daher unzulässig miteinander vermengt werden.

1. In der Regel wird das Verstehen als subjektives einführendes Nacherleben auf seiten des Beobachters definiert.

¹ Es gibt gegenüber solchem „Fremdverstehen“ auch ein „Selbstverstehen“ des eigenen Seelenlebens; doch scheidet solches hier aus. Näher hierüber: Kriminalpsychologische Probleme im Strafrecht. Sitzungsber. 1943, Heft 4, S. 8 (im folgenden als KrimProbl.).

Wir verbinden die beiden Begriffe des „Einfühlens“ und „Nacherlebens“, weil es an einem einheitlichen, völlig treffenden Ausdruck für das, was hier gemeint ist, sprachlich fehlt. Wir bleiben uns dabei bewußt, daß jene beiden Ausdrücke zwar noch am besten das, was gemeint ist, wiedergeben, aber nicht in allen Punkten bis zu Ende erschöpft werden dürfen.¹

Verständlich (verstehbar) ist hier all das, was ich einfühlend nacherleben kann. In diesem Sinne versteht Jaspers,² dem der Hinweis auf die Bedeutung der Verständlichkeit oder Nichtverständlichkeit für die Beurteilung abnormer Seelenvorgänge ganz besonders zu danken ist, S. 19 und sonst das Wort. Er unterscheidet dabei S. 199 ff. (201) genauer zwischen

- a) statisch-phänomenologischem Verstehen als dem „Sichvergegenwärtigen“ seelischer Zustände und Qualitäten und
- b) genetischem Verstehen als einfühlendem Nacherleben dessen, wie „Seelisches aus Seelischem hervorgeht“.

Die Verwendung des Begriffs in KrimProbl. 8–10 bewegt sich im wesentlichen in dieselbe Richtung.

2. Statt dessen kann das Verstehen aber auch als objektives Erfassen von Sinnzusammenhängen definiert werden. Schon Kurt Schneider, „Versuch über die Arten der Verständlichkeit“ in der Ztschr. für die gesamte Neurologie und Psychiatrie Bd. 75, S. 323 (1922), hat diese Möglichkeit klar hervorgehoben. Wiederum sind hier zwei Fälle zu unterscheiden (KrimProbl. 6–7), je nach dem es sich bei der Einreihung des Vorganges, der verstanden werden will, um

- a) individuell-subjektive Sinnzusammenhänge in den seelischen Vorgängen der beobachteten Person oder um
- b) überindividuell-objektive Sinnzusammenhänge, zeitbedingter oder zeitloser Art, handelt.

Verständlich (verstehbar) ist hier alles und nur das, was sich in bestimmte Sinnzusammenhänge subjektiver (a) oder objektiver (b) Art einreihen läßt. Solche „Verständlichkeit“ ist das Wesentliche alles seelischen Geschehens, durch das es als solches entscheidend gekennzeichnet wird. Körperliches Ge-

¹ Dazu KrimProbl. 8–9.

² Allgem. Psychopathologie, 3. Aufl. 1923 (jetzt 5. Aufl. 1946).

schehen können wir demgegenüber nicht in dieser Weise von innen her „verstehen“, sondern immer nur von außen her „erklären“ (KrimProbl. 4); mit Recht bezeichnet Schneider a. a. O. daher das Verstehen des Seelischen als ein „Plus“ gegenüber dem kausal-körperlichen Erfassen.

In dieser zweiten Bedeutung wird der Ausdruck vorwiegend bei Eisler, Handwb. der Philosophie (2. Aufl. 1922) interpretiert, namentlich in dem Hinweis auf Spranger: „Verstehen heißt in die besondere Wertkonstellation eines geistigen Zusammenhangs eindringen“.¹

3. Es kann keinem Zweifel unterliegen, wenn es für die strafrechtliche Beurteilung fremden Seelenlebens nach § 51 Abs. 1 StGB auf dessen „Verständlichkeit (Verstehbarkeit)“ ankommen soll, daß dafür objektive Merkmale im fremden Seelenleben in letzter Linie maßgebend sein müssen, also ein Verstehen im Sinne von Nr. 2 in Betracht kommt. Denn diese Beurteilung kann ihrem Wesen nach nicht von rein subjektiven Vorgängen und Fähigkeiten des Beurteilers nach Nr. 1 abhängen. Die entgegenstehende „Einfühltheorie“ von M. E. Mayer, so geistreich sie in ihrem Ausgangspunkt sein mag, hat sich in ihrer weiteren Anwendung als nicht haltbar erwiesen.² Denn sie würde konsequenterweise vom jeweiligen einfühlenden Nacherleben des Richters abhängig und damit dem Zufall preisgegeben sein; da die Fähigkeit hierzu ganz der Individualität und den besonderen Erfahrungen des einzelnen anheimgegeben wäre, würde dies zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Einfühlendes Nacherleben (1) ist das Mittel zur Feststellung vorhandenen oder fehlenden Sinnzusammenhangs (2), aber nicht schon die objektive Feststellung selbst.

„Echte Geisteskrankheiten“ (II. Abschnitt) konnten wir daher nur dort bejahen, wo nachgewiesenermaßen oder wenigstens im Wege gesicherter Hypothese, wie bei den sog. endogenen

¹ Siehe auch Spranger, Psychologie des Jugendalters., 20. Aufl. 1949, S. 3. Von Spranger unterscheiden wir uns dadurch, daß wir im Gegensatz zu ihm auch individuelle Sinnzusammenhänge in den Kreis der Erwägungen einbeziehen.

² Dazu näher meine Ausführungen in: Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung (1926) S. 19/20.

Psychosen (Schizophrenie und manisch-depressivem Irresein), die Annahme einer Durchbrechung des seelischen Sinnzusammenhangs von der Seite des (nur „erklärbaren“, nicht „verstehbaren“) körperlichen Daseins her gerechtfertigt erschien. Daran müssen wir vom soziologisch-juristischen Standpunkt aus festhalten.

Wo sich dagegen in „verständlicher“ Weise (2) ein „wahnhafter“ Zustand entwickelt hat, wie etwa beim sensitiven Beziehungswahn Kretschmers oder in den Paranoia-Fällen von Gaupp, sofern es sich dabei (was dem Urteil des Psychiaters vorbehalten bleiben muß) nicht um eine Schizophrenie oder eine andere echte Geisteskrankheit handelt, da sprechen wir nur von „psychoseähnlichen Zuständen“ und unterscheiden diese von den echten Geisteskrankheiten. Das Wesentliche dieser Zustände besteht darin, daß bei ihnen der seelische Sinnzusammenhang (2) als solcher nicht unterbrochen, seine Kontinuität vielmehr gewahrt ist. Das Besondere des „Wahnes“ freilich besteht darin, daß zwar die individuell-subjektiven Sinnzusammenhänge in dem Wahnbehafteten (2a) gewahrt, die überindividuell-objektiven Sinnzusammenhänge (2b) dagegen zerstört sind. Darin besteht das „Abnorme“ dieser Seelenzustände.

Schneider a. a. O.* will demgegenüber dem Merkmal des „Unterbrochenseins des Sinnzusammenhangs“ die Brauchbarkeit für die Prozeßdiagnose absprechen, diese vielmehr schon dann für gerechtfertigt halten, wenn auch ohne Abbrechen der Sinnkontinuität in den Inhalten „ein Aufhören der Nacherlebbbarkeit der Form in bezug auf den Inhalt“ stattfindet. Deshalb sollen nach ihm solche Bilder (wie diejenigen von Gaupp und Kretschmer) nicht ohne weiteres (!) „in die Gruppe der einfühlbaren psychogenen Erkrankungen auf konstitutionell psychopathischer Grundlage“ eingereiht werden dürfen. Auch wir tun dies nicht „ohne weiteres“, wenn wir den „psychoseähnlichen“ Charakter dieser Bilder betonen. Wir ersetzen nur den schwer faßbaren Gedanken der bloßen „Form“ und den rein subjektiven Gesichtspunkt der Einfühlbarkeit (1) durch die bestimmtere Unterscheidung zwischen dem vorhandenen „individuellen“ Sinnzusammenhang (2a) und dem fehlenden „überindividuellen“ Sinnzusammenhang (2b), den wir im „Wahn“ vermissen. Denn

wo man den „verständlich“ entwickelten Wahn, ohne daß (wie etwa in der Schizophrenie) eine Durchbrechung der Sinnzusammenhänge vom (sinnlos) Körperlichen her stattgefunden hätte, schlechthin als „Psychose“ bezeichnen wollte, da würde man in Wahrheit den Unterschied zwischen „paranoischen Entwicklungen“ und „paraphrenen Prozessen“ im Sinne von Bumke¹ preisgeben. Gerade dies aber wollen wir für die forensische Betrachtung nicht tun. Auch wir bestreiten keineswegs, daß beide Formen des „Wahnes“, die des paraphrenen Prozesses und die der paranoischen Entwicklung, im Einzelfalle zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB führen können. Aber wir müssen uns darüber klar bleiben, daß sie dies auf jeweils verschiedenen Wegen tun.

¹ Lehrb. der Geisteskrankheiten, 6. Aufl., 1944, S. 215.